

# **FORMWECHSELBERICHT**

der persönlich haftenden Gesellschafterin der

## **PROCREDIT HOLDING AG & Co. KGAA**

über den Formwechsel der ProCredit Holding AG & Co. KGaA in eine  
Aktiengesellschaft

gemäß § 192 Absatz 1 Umwandlungsgesetz

20. April 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung .....	1
2.	Die ProCredit Holding AG & Co. KGaA .....	1
2.1	Allgemeine Informationen über die ProCredit Holding AG & Co. KGaA .....	1
2.2	Geschichte und Entwicklung.....	2
2.3	Geschäftstätigkeit der ProCredit-Gruppe .....	2
2.4	Organe .....	4
2.4.1	Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin (PCGP) .....	4
2.4.2	Aufsichtsratsmitglieder der PCH .....	5
2.5	Mitarbeiter .....	5
2.6	Kapitalverhältnisse .....	6
2.6.1	Allgemeines.....	6
2.6.2	Genehmigtes Kapital .....	6
2.7	Konzernstruktur und Aktionärsstruktur .....	6
2.7.1	Konzernstruktur.....	6
2.7.2	Aktionärsstruktur.....	7
3.	Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung .....	7
3.1	Formwechsel in eine AG.....	7
3.1.1	Wirtschaftlich-strategische Zielsetzung des Formwechsels.....	8
3.1.2	Interessen der Gesellschaft.....	8
3.1.3	Interessen der Aktionäre.....	8
3.1.4	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs .....	9
3.2	Kosten des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.....	9
3.3	Alternativen .....	9
3.3.1	Absehen von dem Formwechsel .....	9
3.3.2	Formwechsel in eine andere Rechtsform .....	10
3.3.3	Verschmelzung auf eine AG .....	10
4.	Weg des Formwechsels und Erläuterung des Formwechselbeschlusses .....	10
4.1	Verfahren des Formwechsels .....	10
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels .....	11
4.2.1	Formwechselbeschluss .....	11
4.2.2	Anwendung der Gründungsvorschriften .....	11

4.2.3	Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats .....	12
4.2.4	Bestellung des Abschlussprüfers.....	12
4.2.5	Gründungsbericht und Gründungsprüfung.....	12
4.2.6	Handelsregisteranmeldung und Negativerklärung .....	13
4.2.7	Freigabeverfahren.....	13
4.2.8	Wirksamkeit des Formwechsels.....	13
4.3	Erläuterung des Formwechselbeschlusses .....	14
4.3.1	Formwechsel in eine AG.....	14
4.3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers .....	15
4.3.3	Beteiligung der Kommanditaktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform .....	15
4.3.4	Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin .....	15
4.3.5	Feststellung der neuen Satzung der PCH AG .....	16
4.3.6	Besondere Rechte und Vorteile.....	16
4.3.7	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre .....	17
4.3.8	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	17
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....	18
4.5	System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder .....	20
4.5.1	Hintergrund der Anpassung des Vergütungssystems.....	20
4.5.2	Grundzüge des Vergütungssystems .....	21
4.5.3	Vergütungsbestandteile .....	22
4.5.4	Verfahren zur Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems.....	23
5.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels.....	23
5.1	Operative Auswirkungen.....	23
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen .....	24
5.3	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft .....	24
5.3.1	Ertragsteuern .....	24
5.3.2	Verkehrsteuern .....	24
5.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre.....	24
6.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der PCH AG.....	25
6.1	Allgemeine Beschreibung der derzeitigen Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA) .....	25
6.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform .....	25
6.1.2	Die Organe der KGaA.....	26

6.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen .....	26
6.2	Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von KGaA und AG ...	27
6.2.1	Allgemeine Vorschriften .....	27
6.2.2	Gründung der Gesellschaft .....	28
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter ...	28
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft .....	29
6.2.5	Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss .....	40
6.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung .....	40
6.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	40
6.2.8	Verbundene Unternehmen .....	41
6.2.9	Gerichtliche Auflösung .....	41
6.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	41
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der PCH AG .....	41
6.3.1	Allgemeines zur Rechtsform der AG .....	42
6.3.2	Die Organe der PCH AG .....	42
6.3.3	Kapitalmaßnahmen .....	43
6.3.4	Erläuterung der Satzung der PCH AG .....	44
7.	Rechtliche Auswirkungen des Formwechsels .....	65
7.1	Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	65
7.1.1	Identität des Rechtsträgers .....	65
7.1.2	Änderung der rechtlichen Struktur .....	65
7.1.3	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	65
7.2	Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft .....	65
7.2.1	Auswirkung auf die persönlich haftende Gesellschafterin .....	65
7.2.2	Auswirkungen auf den Aufsichtsrat .....	65
7.2.3	Auswirkungen auf die Hauptversammlung .....	66
7.3	Auswirkungen auf die Kommanditaktionäre .....	66
7.3.1	Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte .....	66
7.3.2	Kein Abfindungsangebot .....	67
7.4	Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen Dritter .....	67
8.	Wertpapiere und Handel .....	67

## ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich des Formwechselbeschlusses unter Tagesordnungspunkt 10
- Anlage 2** Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen
- Anlage 3** Entwurf der Satzung der ProCredit Holding AG

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
d.h.	das heißt
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, <i>Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization</i>
f.	folgende
ff.	folgende
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IFI	Internationale Finanzinstitute
IMI	IMI-Internationale Micro Investitionen AG
i.V.m.	in Verbindung mit
ISIN	Internationale Wertpapierkennnummer, <i>International Securities Identification Number</i>
KG	Kommanditgesellschaft

KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz
Nr.	Nummer
PCH	ProCredit Holding AG & Co. KGaA
PCH AG	Die künftige Aktiengesellschaft ProCredit Holding AG
PCGP	ProCredit General Partner AG
SE	Europäische Aktiengesellschaft, <i>Societas Europaea</i>
sog.	Sogenannte(r)
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
XETRA	Exchange Electronic Trading (elektronisches Handelssystem der Deutschen Börse)
z.B.	zum Beispiel

## 1. Einleitung

Die ProCredit General Partner AG (**PCGP**) als persönlich haftende Gesellschafterin der ProCredit Holding AG & Co. KGaA (die **Gesellschaft** oder **PCH** und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen die **ProCredit-Gruppe**) hat am 14. Oktober 2022 im Einvernehmen mit ihren Aktionären, den Kernaktionären der PCH (**Kernaktionäre**), beschlossen, eine Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in eine Aktiengesellschaft (AG) vorzubereiten (die künftige Aktiengesellschaft ProCredit Holding AG nachfolgend die **PCH AG**).

Am 17. Januar 2023 hat der Vorstand der PCGP (in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der PCH) beschlossen, dass die PCH in Übereinstimmung mit dem Umwandlungsgesetz im Wege eines Formwechsels in eine AG umgewandelt werden soll (der **Formwechsel**) und der Vorstand zum Zwecke des Formwechsels alle Maßnahme einleiten und umsetzen wird, die er für erforderlich oder zweckdienlich erachtet, insbesondere die Vorbereitung der für den Formwechsel erforderlichen Dokumentation.

Der Vorstand der PCGP (in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der PCH) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 18. bzw. 20. April 2023 beschlossen, der am 5. Juni 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft den Formwechsel der Gesellschaft von einer KGaA in die Rechtsform einer AG vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung ist nach dem Umwandlungsgesetz (**UmwG**) die Zustimmung der Hauptversammlung der PCH erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2023 ist diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Mit dem vorliegenden Formwechselbericht i. S. v. § 192 UmwG (der **Formwechselbericht**) erläutert und begründet die PCGP in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft den Formwechsel in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre<sup>1</sup> und die Unternehmensführung der Gesellschaft.

## 2. Die ProCredit Holding AG & Co. KGaA

### 2.1 Allgemeine Informationen über die ProCredit Holding AG & Co. KGaA

Die PCH ist eine KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsadresse am Rohmerplatz 33-37, 60486 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 91858. Die Gesellschaft ist 2011 durch formwechselnde Umwandlung der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 45904) gemäß §§ 192 ff. UmwG entstanden.

---

<sup>1</sup> Ausschließlich aus Gründen leichter Lesbarkeit wird in diesem Formwechselbericht für natürliche Personen die männliche Form verwendet. Sie steht stets stellvertretend für Personen aller geschlechtlichen Identitäten.



Das Grundkapital der PCH beträgt derzeit EUR 294.492.460,00 und ist eingeteilt in 58.898.492 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht darin, langfristige, nach Möglichkeit mehrheitliche Beteiligungen an Finanzinstitutionen einzugehen, die den finanziellen Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von Privatkunden in Entwicklungs- und Schwellenländern und Deutschland dienen. Das Ziel der Gesellschaft liegt darin, alle Institutionen, in die sie investiert, als Gruppe zu unterstützen und zu führen sowie eine langfristige Optimierung von Ertragsresultaten und starker Zielgruppenorientierung zu wahren.

## **2.2 Geschichte und Entwicklung**

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1998 von der Beratungsgesellschaft IPC und einigen ihrer in der ipc-invest (der heutigen ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG) organisierten Mitarbeiter unter der Firma IMI-Internationale Micro Investitionen AG (**IMI**) gegründet. Zeitnah nach der Gründung beteiligten sich die DOEN Stiftung, die bolivianische Stiftung ProCrédito und die KfW-Gruppe an der Gesellschaft. Die IMI wurde schnell zu einem wichtigen Kommunikationsmedium zwischen den Aktionären der einzelnen Institutionen. Im weiteren Verlauf beteiligten sich weitere Internationale Finanzinstitute (IFIs) und neue Aktionäre. Im Jahr 2005 wurde die IMI in ProCredit Holding AG umbenannt.

Mit Formwechselbeschluss vom 27. Juni 2011 wurde die ProCredit Holding AG im Wege des Formwechsels in die Rechtsform der KGaA umgewandelt. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist seitdem die ProCredit General Partner AG. Seit diesem Formwechsel trägt die ursprüngliche ProCredit Holding AG die Firma ProCredit Holding AG & Co. KGaA.

Nachdem die PCH am 8. Dezember 2016 ihre Absicht bekanntgab, eine Notierungsaufnahme im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (**FWB**) anzustreben, wurden am 22. Dezember 2016 erstmalig Aktien der Gesellschaft im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der FWB gehandelt. Weiterhin sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen.

## **2.3 Geschäftstätigkeit der ProCredit-Gruppe**

Die ProCredit-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz (Operativer Ertrag) von EUR 339,8 Mio. und ein Ergebnis von EUR 16,5 Mio. Das Konzernergebnis entspricht einer Eigenkapitalrendite von 1,9 %.

Die Aktivitäten der ProCredit-Gruppe umfassen die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Direktbankgeschäft mit Privatkunden. Die ProCredit-Gruppe ist operativ tätig in Südosteuropa, Osteuropa, Südamerika und in Deutschland. Die übergeordnete Konzerngesellschaft ist die in Frankfurt am Main ansässige PCH, welche die ProCredit-Gruppe strategisch steuert und eine angemessene Kapitalausstattung sowie die gruppenweite Umsetzung der deutschen und europäischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben sicherstellt.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der PCH ist es, langfristige, nach Möglichkeit mehrheitliche Beteiligungen an Finanzinstitutionen einzugehen, die den finanziellen

Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von Privatkunden in Entwicklungs- und Schwellenländern und Deutschland dienen. Das Ziel der Gesellschaft liegt darin, alle Institutionen, in die sie investiert, als Gruppe zu unterstützen und zu führen sowie eine langfristige Optimierung von Ertragsergebnissen und starker Zielgruppenorientierung zu wahren. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen sowie an Unternehmen, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen, im In- und Ausland zu beteiligen oder Zweigniederlassungen zu gründen.

Ziel der Geschäftsaktivitäten ist es, nachhaltig eine Rendite für die Investoren der Gesellschaft zu erwirtschaften und zugleich einen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung zu leisten. Ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie ist das Bestreben, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten sowie proaktiv ein Umdenken in Richtung Nachhaltigkeit zu bewirken.

Die Geschäftsstrategie basiert auf einer langfristigen Zusammenarbeit mit den Kunden und Mitarbeitern und einem konservativen Risikoansatz. Die ProCredit-Gruppe betreibt keine spekulativen Geschäfte.

Die ProCredit-Gruppe versteht sich als Hausbank für ihre Kunden und erste Ansprechpartnerin für deren finanzielle Anliegen. In diesem Zusammenhang bietet die ProCredit-Gruppe sämtliche Bankdienstleistungen in den Bereichen Finanzierung, Kontoführung, Zahlungsverkehr und Einlagengeschäft an und begleitet ihre Kunden auch bei langfristigen Investitionsprojekten. Neben dem Geschäft mit KMU verfolgt die ProCredit-Gruppe eine Direktbankstrategie für Privatkunden, die besonders auf die zunehmende Mittelschicht ausgerichtet ist. Interaktion mit Privatkunden findet grundsätzlich über digitale Kanäle statt, wobei ein vollumfängliches Online-Serviceangebot kombiniert mit einer persönlichen Kundenbetreuung angeboten wird.

Die Zielgruppe im Kreditgeschäft sind innovative, wachstumsstarke Unternehmen mit stabilen und formalisierten Strukturen. Die ProCredit-Gruppe möchte einen Mehrwert für ihre Kunden liefern und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Innovationsfähigkeit sowie für Investitionen in ökologische Projekte leisten. Einen besonderen Fokus legt die ProCredit-Gruppe auf die Vergabe grüner Kredite und die Förderung der lokalen Produktion, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich. Der Ansatz basiert auf einer sorgfältigen und kritischen Auswahl von Kunden, bei der Zahlungsfähigkeit, Transparenz und soziale Verantwortung im Mittelpunkt der Kreditvergabe stehen. Zugleich werden klare Anforderungen an die Kunden hinsichtlich ethischer Geschäftspraktiken sowie des verantwortungsvollen Umgangs mit ihrer Umwelt gestellt. Die Betrachtung sozialer und ökologischer Risiken der Kunden ist in den Kreditentscheidungsprozessen fest integriert. Darüber hinaus wird größter Wert auf die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen illegalen Aktivitäten gelegt.

Konsumkredite spielen in der Geschäftsstrategie eine sehr geringe Rolle. Der Anteil von Konsumkrediten am Gesamtportfolio beträgt in etwa 1 %.

Für einen Überblick der Konzernstruktur mit den in- und ausländischen Tochtergesellschaften der PCH siehe die Darstellung unten unter Ziffer 2.7.1.

## **2.4 Organe**

Die Organe der PCH sind die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat der PCH sowie die Hauptversammlung der PCH. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die PCGP, die wiederum durch ihren Vorstand vertreten wird. Der Vorstand der PCGP besteht derzeit aus vier und ab dem 1. Mai 2023 voraussichtlich aus fünf Mitgliedern, der Aufsichtsrat der PCH aus sechs Mitgliedern. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Gesellschaft bzw. der PCGP sowie den Geschäftsordnungen geregelt.

### **2.4.1 Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin (PCGP)**

#### *Hubert Spechtenhauser – Vorstandsvorsitzender*

Hubert Spechtenhauser ist seit März 2022 Vorstandsmitglied und seit November 2022 als Vorstandsvorsitzender der PCGP für die strategische Ausrichtung und die gesamte Unternehmensleitung der Gesellschaft und der ProCredit-Gruppe verantwortlich und verantwortet daneben die Bereiche Corporate Office, Group Communications, Legal sowie Group and PCH Internal Audit.

#### *Christian Dagrosa – Chief Financial Officer (Finanzvorstand)*

Christian Dagrosa ist seit Januar 2023 Mitglied des Vorstands und verantwortlich für die Bereiche Accounting und Tax, Supervisory Reporting und Capital Planning, Group Funding und Treasury, Controlling, Reporting und Data Management, Investor Relations sowie Administration und Translation.

#### *Dr. Gian Marco Felice – Vorstandsmitglied*

Dr. Gian Marco Felice ist seit 2020 Vorstandsmitglied und verantwortlich für die Bereiche IT, Business Support und Development sowie Group Environmental Management und Impact Reporting.

#### *Sandrine Massiani – Vorstandsmitglied*

Sandrine Massiani ist seit 2017 Vorstandsmitglied und verantwortet die Bereiche Credit Risk Management, Risk Control, Financial Risk Management, Operational Risk Management, Fraud Prevention und Compliance sowie AML und Human Resources.

#### *Eriola Bibolli – Vorstandsmitglied*

Eriola Bibolli wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats der PCGP vom 22. März 2023 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2023 vorbehaltlich noch zu erteilender behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen zum Vorstandsmitglied bestellt.

## 2.4.2 Aufsichtsratsmitglieder der PCH

### *Rainer Ottenstein – Aufsichtsratsvorsitzender*

Rainer Ottenstein ist seit März 2022 Aufsichtsratsvorsitzender sowohl der PCH als auch der PCGP. Von 2020 bis 2022 war er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der PCH und der PCGP. Von 2016 bis 2020 war er Mitglied des Aufsichtsrats bei der PCH und der PCGP. Er ist seit 2016 Mitglied des Aufsichtsrats bei der PCH und der PCGP. Er ist gruppenintern weiterhin Aufsichtsratsmitglied bei der ProCredit Bank AG in Deutschland, der JSC ProCredit Bank in Georgien, der ProCredit Bank Sh.a. im Kosovo, der ProCredit Bank S.A. in Rumänien, der ProCredit Bank a.d. Belgrade in Serbien und der ProCredit Bank J.S.C. in der Ukraine.

### *Dr. H.P.M. (Ben) Knapen – stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender*

Dr. H.P.M. (Ben) Knapen ist seit März 2022 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sowohl der PCH als auch der PCGP. Er ist seit 2020 Aufsichtsratsmitglied der PCH und der PCGP. Er ist gruppenintern weiterhin Aufsichtsratsmitglied bei der ProCredit Bank (Bulgaria) EAD in Bulgarien. Weiterhin ist er Aufsichtsratsmitglied des Leiden Asia Centre.

### *Helen Alexander – Aufsichtsratsmitglied*

Helen Alexander ist seit 2022 Mitglied des Aufsichtsrats der PCH und der PCGP. Sie ist weiterhin stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied der Banco ProCredit S.A. in Ecuador.

### *Marianne Loner – Aufsichtsratsmitglied*

Marianne Loner ist seit 2017 Aufsichtsratsmitglied der PCH und der PCGP. Weiterhin ist sie seit 2018 nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats der Amundi Planet Sicav-SIF in Luxemburg und seit 2012 nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats der Sura Asset Management S.A. in Medellin, Kolumbien.

### *Jovanka Joleska Popovska – Aufsichtsratsmitglied*

Jovanka Joleska Popovska ist seit 2021 Aufsichtsratsmitglied der PCH und der PCGP. Gruppenintern ist sie seit April 2021 Vorsitzende des Aufsichtsrats der ProCredit Bank A.D. in Nordmazedonien sowie weiterhin Aufsichtsratsmitglied bei der ProCredit Bank Sh.a. in Albanien und der C.B. ProCredit Bank S.A. in Moldawien.

### *Dr. Jan Martin Witte – Aufsichtsratsmitglied*

Dr. Jan Martin Witte ist seit 2021 Aufsichtsratsmitglied der PCH und der PCGP.

## **2.5 Mitarbeiter**

Zum Jahresende 2022 beschäftigte die ProCredit-Gruppe insgesamt 3.544 Mitarbeiter, 734 davon in Deutschland.

Die PCH selbst beschäftigte zum Jahresende 2022 129 Mitarbeiter. Diese Anzahl beinhaltet 0 im Ausland arbeitende Mitarbeiter.

Bei der PCH wurden keine Betriebsräte gewählt. Bei der PCH bestehen weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat.

Der Aufsichtsrat der PCH ist weder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DrittelbG noch nach § 1 Abs. 1 MitbestG mitbestimmt. In den Aufsichtsrat der PCH wurden dementsprechend keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat der PCGP.

## **2.6 Kapitalverhältnisse**

### 2.6.1 Allgemeines

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 294.492.460,00 und ist eingeteilt in 58.898.492 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 5,00. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt dementsprechend insgesamt 58.898.492. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt dieses Formwechselberichts keine eigenen Aktien.

Die Aktien sind in Form einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der PCGP nicht bekannt.

### 2.6.2 Genehmigtes Kapital

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 22. Mai 2023 um insgesamt bis zu EUR 29.449.246,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2018). Bisher hat die persönlich haftende Gesellschafterin von der Ermächtigung das Grundkapital der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2018 zu erhöhen, keinen Gebrauch gemacht.

Das bisherige Genehmigte Kapital 2018 läuft zum 22. Mai 2023 aus und soll gemäß des Beschlussvorschlags unter Tagesordnungspunkt 8 der Einberufung zu der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 durch ein neues Genehmigtes Kapital 2023 gleichen Umfangs erneuert werden. Ein solches Genehmigtes Kapital 2023 soll auch in der nach dem Rechtsformwechsel geltenden Satzung für die Aktiengesellschaft geschaffen werden (siehe dazu unten Ziffer 6.3.4(c)(ii)).

## **2.7 Konzernstruktur und Aktionärsstruktur**

### 2.7.1 Konzernstruktur

Die Muttergesellschaft des Konzerns, die PCH, ist die Holdinggesellschaft der ProCredit-Gruppe und hält die Mehrheit der Anteile an allen ProCredit-Tochtergesellschaften weltweit. Die Hauptfunktion der PCH gegenüber ihren Tochterunternehmen liegt in der Bereitstellung

von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung, der strategischen Beratung sowie der Sicherstellung der gruppenweiten Umsetzung der deutschen und europäischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die PCH verfügt über 12 Tochtergesellschaften im In- und Ausland, welche Bankgeschäft betreiben. Eine Aufstellung wesentlicher verbundener und sonstiger Unternehmen ist diesem Formwechselbericht als **Anlage 2** beigelegt.

## 2.7.2 Aktionärsstruktur

Die Gesellschaft hat derzeit die Rechtsform einer KGaA. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die PCGP.

Zum Zeitpunkt dieses Formwechselberichts sind der Gesellschaft folgende Informationen über die Aktionäre der Gesellschaft, die jeweils Stimmrechtsanteile von mindestens 5 % halten, bekannt. Dabei ergibt sich die nachstehend dargestellte Aktionärsstruktur aus von der Gesellschaft gemäß § 33 WpHG erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen sowie teilweise aus weiteren von Aktionären mitgeteilten Informationen.

- Die Zeitinger Invest GmbH hält 18,3 % der Aktien.
- Die KfW hält 13,2 % der Aktien.
- Die DOEN-Participaties-Investmentgesellschaft hält 12,5 % der Aktien.
- Die International Finance Corporation (IFC) hält 5,1 % der Aktien.
- Die Teachers Insurance and Annuity Association of America (TIAA) hält 8,6 % der Aktien.
- Im Streubesitz (also von Aktionären gehalten, die jeweils weniger als 5 % des Kommanditaktienkapitals halten) befinden sich folglich 42,3 % der Aktien der PCH.

Wie von der Gesellschaft mit Ad hoc-Mitteilung vom 17. März 2023 veröffentlicht, hat die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) einen Kaufvertrag mit IFC über den Erwerb sämtlicher derzeit von IFC gehaltener Aktien an der PCH im Umfang von 5,06 % des Kommanditaktienkapitals geschlossen. Die EBRD ist derzeit mit 3,64 % an der PCH beteiligt. Nach Abschluss der Transaktion wird die EBRD die IFC als Aktionär der PCH ersetzen und insgesamt 8,7 % der Aktien halten. Der Abschluss des Aktienkaufs ist abhängig von der Erfüllung aufschiebender Bedingungen, einschließlich des Erhalts der behördlichen Genehmigungen.

## **3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer KGaA in eine AG vorzuschlagen. Die nachfolgenden Abschnitte erläutern die mit dem Formwechsel in eine AG verbundenen Auswirkungen.

### **3.1 Formwechsel in eine AG**

### 3.1.1 Wirtschaftlich-strategische Zielsetzung des Formwechsels

Die Gesellschaft übt ihre Geschäftstätigkeit derzeit in der Rechtsform einer KGaA aus. Es handelt sich hierbei um eine Organisationsverfassung, in der Elemente einer Personengesellschaft mit Elementen einer Kapitalgesellschaft vermischt werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Hauptversammlung beschränkten Einfluss auf die Geschäftsleitung hat:

Zwar werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft von der Hauptversammlung gewählt. Während bei einer AG dem Aufsichtsrat aber die Funktion zukommt, den Vorstand zu bestellen und abzurufen, ist dies bei der KGaA nicht der Fall. Die Geschäftsleitung bei einer KGaA wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin – hier die PCGP – ausgeführt. Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin werden nicht durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt, sondern nach den für die jeweilige Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin geltenden Regelungen. Da es sich bei der PCGP um eine AG handelt, wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat der PCGP bestellt und abgerufen. Die Besetzung des Aufsichtsrats der PCGP obliegt den Aktionären der PCGP.

Daher stößt die Rechtsform der KGaA im Kapitalmarkt regelmäßig auf Vorbehalte bei potenziellen Investoren. Gerade diese Rechtsformbesonderheiten und die damit verbundenen Vorbehalte sollen durch den vorgeschlagenen Formwechsel in eine AG beseitigt werden. Dabei geht die persönlich haftende Gesellschafterin davon aus, dass die Gesellschaft nach dem Formwechsel für eine größere Anzahl von Investoren attraktiv wird und die bestehende Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse somit in der Kapitalmarktdarstellung noch besser nutzen kann.

Dabei bleibt die strategische, von den Kernaktionären geprägte und getragene Ausrichtung der ProCredit-Gruppe auf kontinuierliches Wachstum gewährleistet.

### 3.1.2 Interessen der Gesellschaft

Mit dem Formwechsel sollen die Rechtsformbesonderheiten einer KGaA im Vergleich zu einer AG beseitigt und die Position der Gesellschaft am Kapitalmarkt verbessert werden. Dies wiederum stärkt die Finanzierungs- und Expansionsmöglichkeiten der Gesellschaft.

### 3.1.3 Interessen der Aktionäre

Durch den beabsichtigten Formwechsel von der Rechtsform der KGaA in eine AG werden die Rechtsstellung der Aktionäre und ihre Interessen berührt. Die Änderungen werden im Einzelnen unter Ziffer 6 sowie in Ziffer 7.3 dargestellt und erläutert.

Eine wesentliche Änderung für die Aktionäre besteht darin, dass der Aufsichtsrat der PCH AG künftig die sog. Personalkompetenz innehat und damit den Vorstand der Gesellschaft bestellen und abzurufen kann. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat der Gesellschaft selbst künftig (wesentliche) Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands unter das Erfordernis seiner Zustimmung stellen, was in der aktuellen Rechtsform der KGaA nur durch Satzungsregelung möglich ist (siehe Ziffer 6.1.2). Da die Aktionäre durch ihre Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung der PCH AG nach dem Formwechsel sechs der insgesamt acht

Aufsichtsratsmitglieder der PCH AG bestellen können (siehe dazu Ziffer 4.4), werden die indirekten – d.h. über die Bestellung des Aufsichtsrats vermittelten – Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Formwechsel also gestärkt.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der PCH an der PCH beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der PCH AG beteiligt wie zuvor an der PCH. Die Aktien der PCH AG werden – wie die Aktien der PCH – als nennwertlose Namensaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

#### 3.1.4 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs

Die persönlich haftende Gesellschafterin geht aufgrund der beschriebenen größeren Einflussmöglichkeiten der Aktionäre in einer AG und der einfacheren Organisationsverfassung grundsätzlich von einer positiven Wirkung des Formwechsels auf den Aktienkurs aus. Zudem wird die Kapitalmarktakzeptanz nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Umstand gestärkt, dass mit dem Formwechsel in eine AG eine im deutschen Kapitalmarkt übliche, breit akzeptierte und transparente Struktur gefunden wird. Aus den genannten Gründen ist die persönlich haftende Gesellschafterin optimistisch, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen und positiven Schritt honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Bereich Investor Relations, die Kapitalmarktakzeptanz der Transaktion noch weiter zu fördern.

Es kann aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einen negativen Einfluss auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft haben wird.

### 3.2 Kosten des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Nach derzeitiger Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in eine AG insgesamt auf maximal ca. EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhundert Tausend) belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten externer Berater.

### 3.3 Alternativen

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit Alternativen zu dem vorgeschlagenen Formwechsel in eine AG beschäftigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu dem vorgeschlagenen Formwechsel keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Die einzelnen in Erwägung gezogenen Alternativen werden im Folgenden näher erläutert.

#### 3.3.1 Absehen von dem Formwechsel

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zunächst erwogen, von dem Formwechsel ohne Wahl einer Alternativstruktur abzusehen. Bei einem Absehen von dem Formwechsel könnte die Gesellschaft allerdings ihre mit diesem verfolgten Ziele, insbesondere die Schaffung einer größeren Akzeptanz der Rechtsform am Kapitalmarkt nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein



Absehen von dem Formwechsel aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin keine sinnvolle Alternative dar.

### 3.3.2 Formwechsel in eine andere Rechtsform

Ein Formwechsel in eine andere Rechtsform als eine AG, etwa in eine GmbH oder eine KG, schied schon deshalb aus, weil ein Formwechsel in eine derartige Rechtsform zur Folge gehabt hätte, dass die Aktien bzw. die Anteile an der Gesellschaft nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen wären, da Anteile an einer GmbH oder KG nicht börsenfähig sind. Der vorgeschlagene Formwechsel ist aber gerade von der Motivation getragen, sich weiteren Anlegerkreisen zu öffnen und diesen die Möglichkeit zu bieten, Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Dabei kommt der Börsenzulassung eine bedeutende Rolle zu, da aufgrund der Handelbarkeit der Aktien der Erwerb solcher Aktien für Anleger regelmäßig attraktiver ist, da diese sich von den Aktien in der Regel jederzeit wieder trennen können.

Denkbar wäre ein Formwechsel in eine *Societas Europaea* (SE) gewesen. Die Aktien einer SE können an einer Börse gehandelt werden, so dass der Formwechsel in diese Rechtsform keinen Verlust der Börsennotierung mit sich gebracht hätte. Die Rechtsform einer SE wurde gleichwohl nicht gewählt, weil das Verfahren zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sowohl einen deutlich größeren Zeit- und Kostenaufwand als auch eine größere Komplexität mit sich gebracht hätte, wohingegen die mit der Rechtsform einer SE verbundenen Vorteile diese Nachteile nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht hinreichend aufgewogen hätten.

### 3.3.3 Verschmelzung auf eine AG

Darüber hinaus wäre vorliegend auch eine Verschmelzung der Gesellschaft auf eine AG (z. B. die PCGP) möglich gewesen. Die Kommanditaktionäre der Gesellschaft hätten im Zuge einer solchen Verschmelzung Aktien an der neuen AG für ihre an der Gesellschaft gehaltenen Kommanditaktien erhalten. Eine solche Verschmelzung wäre jedoch mit einem deutlich höheren zeitlichen und kostenmäßigen Aufwand verbunden gewesen, der nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht durch überwiegende Vorteile für die Gesellschaft und ihre Stakeholder aufgewogen worden wäre. Eine Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere AG stellt daher nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin keine vorzugswürdige Alternative zum Formwechsel dar.

Nach Abwägung aller Alternativen ist die persönlich haftende Gesellschafterin daher zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Formwechsel in eine AG der beste Weg ist, um die angestrebte Verbesserung der Position der Gesellschaft im Kapitalmarkt umzusetzen.

## 4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Formwechselbeschlusses

### 4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG (§§ 190 ff., §§ 226 f., §§ 238 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des UmwG gelten auch für den Formwechsel einer KGaA in eine AG. Der Formwechsel wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Gesellschaft besteht

nach der Eintragung in der in dem Formwechselbeschluss bestimmten Rechtsform der AG weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Formwechselbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und werden unter Ziffer 4.3 näher erläutert. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist Bestandteil der Tagesordnung der Hauptversammlung am 5. Juni 2023, die als **Anlage 1** diesem Formwechselbericht beigefügt ist, und ist darin unter Tagesordnungspunkt 10 enthalten.

## **4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels**

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen Schritte des Formwechsels kurz zusammengefasst und erläutert.

### 4.2.1 Formwechselbeschluss

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Formwechselbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Formwechselbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und neben der einfachen Stimmenmehrheit (§ 278 Abs. 3, § 133 Abs. 1 AktG) einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vertretenen Grundkapitals (vgl. § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Die PCGP übernimmt gemäß § 245 Abs. 3 UmwG die Stellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss entweder in der Niederschrift über die Hauptversammlung oder in einer Anhangsurkunde notariell beurkundet werden (vgl. § 285 Abs. 3 Satz 2 AktG, § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2023 abgegeben werden.

### 4.2.2 Anwendung der Gründungsvorschriften

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer AG geltenden Bestimmungen.

Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege des Formwechsels selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Bei der Gesellschaft besteht auch keine dem Formwechsel entgegenstehende Unterbilanz. Das bestehende Netto-Vermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) der Gesellschaft übersteigt das Grundkapital der durch den Formwechsel entstehenden AG, so dass die Deckung des Grundkapitals der AG sichergestellt ist.

Gemäß § 197 Satz 1 UmwG sind auf den Formwechsel die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden, soweit sich nichts anderes ergibt. Vorschriften, die für die Gründung eine Mindestzahl der Gründer vorschreiben, sowie die Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrats sind nicht anzuwenden (§ 197 Satz 2 UmwG). Beim Formwechsel eines Rechtsträgers in eine AG ist § 31 des Aktiengesetzes anwendbar (§ 197 Satz 3 UmwG).

#### 4.2.3 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Formwechsel der Gesellschaft hat – wie unter Ziffer 4.4 näher erläutert – entgegen der Grundregel der Amtskontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG) gegebenenfalls Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund sollen die Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 neu bestellt werden. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat der PCH AG mit Wirksamwerden des Formwechsels um zwei Mitglieder erweitert werden (siehe dazu näher unter Ziffer 4.4).

#### 4.2.4 Bestellung des Abschlussprüfers

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die PCGP erforderlich. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Daher ist vorgesehen, dass die PCGP vorsorglich die folgende, in Abschnitt II. Ziffer 2. der Einberufung der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 abgedruckte Erklärung im notariellen Protokoll der Hauptversammlung abgibt:

*„Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 soll nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2023 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft fortbestehen.“*

#### 4.2.5 Gründungsbericht und Gründungsprüfung

Die Gründerin, hier die PCGP in ihrer Eigenschaft als einzige persönlich haftende Gesellschafterin der PCH, muss einen schriftlichen Gründungsbericht erstatten, in dem über den Hergang des Formwechsels im Einzelnen berichtet wird (vgl. § 197 Satz 1 UmwG, § 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u.a. Ausführungen zum Inhalt des Formwechselbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum bisherigen Geschäftsverlauf und der Lage der formwechselnden Gesellschaft. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.

Sodann findet eine Gründungsprüfung durch den insoweit zuständigen Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (vgl. § 197 Satz 1, § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG i. V. m. § 33 Abs. 1 AktG).

Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (vgl. § 245 Abs. 3 Satz 2, § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Frankfurt am Main. Die PCGP hat dem Registergericht Frankfurt am Main den Abschlussprüfer der Gesellschaft – d.h. die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg (Niederlassung in Frankfurt am Main) – zur Bestellung als Gründungsprüfer vorgeschlagen. Mit Beschluss vom 23. Februar 2023 (Aktenzeichen HRB 91858 Fall 22) hat das Gericht antragsgemäß die BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Gründungsprüfer bestellt. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten (vgl. § 34 Abs. 2 AktG).

Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (vgl. § 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

#### 4.2.6 Handelsregisteranmeldung und Negativerklärung

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und Zustimmung der PCGP sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf der Formwechsel nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Für die Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses, der Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft und der Angemessenheit eines Abfindungsangebots steht in anderen Umwandlungsfällen das gerichtliche Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (vgl. §§ 195 f. UmwG). Bei einem Formwechsel von einer KGaA in die Rechtsform der AG stehen jedoch das Beteiligungsverhältnis und die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft nicht in Frage (vgl. Ziffer 4.3.3); auch ist kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben (§ 250 UmwG, vgl. Ziffer 4.3.7). Deshalb findet in diesem Falle kein Spruchverfahren statt.

#### 4.2.7 Freigabeverfahren

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft kann ein sog. Freigabeverfahren nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

#### 4.2.8 Wirksamkeit des Formwechsels

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam (§ 202 UmwG).

### 4.3 Erläuterung des Formwechselbeschlusses

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 10 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2023, die diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigelegt ist. Der Formwechselbeschluss wird wie folgt erläutert:

#### 4.3.1 Formwechsel in eine AG

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in die Rechtsform einer AG umgewandelt wird.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der AG mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister – hier das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main – wirksam (siehe Ziffer 4.2.8). Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der AG fort. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Identitätsprinzip des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe Ziffer 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe Ziffer 6.3.4). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt, scheidet mit dem Formwechsel aus der Gesellschaft aus (§ 247 Abs. 2 UmwG). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist beabsichtigt, sämtliche unter Ziffer 2.4.1 dargestellten bisherigen und voraussichtlich ab dem 1. Mai 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands der PCGP zu Mitgliedern des Vorstands der PCH AG zu bestellen. Die Befugnisse des Vorstands, die Fragen der Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft sind in den §§ 76 ff. AktG geregelt (siehe näher Ziffer 6.2.4(a))

Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, so bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt (§ 203 Abs. 1 UmwG). Der Formwechsel der Gesellschaft hat – wie unter Ziffer 4.4 näher erläutert – entgegen der Grundregel der Amtskontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG) gegebenenfalls Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, weshalb die Hauptversammlung am 5. Juni 2023 die Aufsichtsratsmitglieder neubestellen soll. Der Aufsichtsrat der PCH AG wird nach den §§ 95 ff. AktG in unmittelbarer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften gebildet und zusammengesetzt (siehe näher Ziffer 6.2.4(b)).

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind unter Ziffer 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden unter den Ziffern 5.3 und 5.4 erläutert.

#### 4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „ProCredit Holding AG“ führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält fortan lediglich einen geänderten Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „AG“ (anstatt zuvor „AG & Co. KGaA“).

#### 4.3.3 Beteiligung der Kommanditaktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 5 wird bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird. In Ziffer 7 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Kommanditaktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden.

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses bestimmt in Ziffer 7 weiterhin, dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Kommanditaktionäre der PCH erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht. Die Kommanditaktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der PCH AG beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der PCH AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stammaktien der PCH AG weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Kommanditaktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Kommanditaktionäre der PCH sind, werden Aktionäre der PCH AG.

#### 4.3.4 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Gemäß § 247 Abs. 2 UmwG scheidet durch den Formwechsel einer KGaA deren persönlich haftende Gesellschafter als solche aus der Gesellschaft aus. Dementsprechend sieht Ziffer 6 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses vor, dass die PCGP als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet.

#### 4.3.5 Feststellung der neuen Satzung der PCH AG

Nach Ziffer 4 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 3** zu diesem Formwechselbericht ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird im Einzelnen unten unter Ziffer 6.3.4 erläutert.

Mit der Feststellung der Satzung der PCH AG als Rechtsträger neuer Form werden u.a. ein Genehmigtes Kapital 2023 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen (Ziffer 4 (a) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses; siehe hierzu unten unter Ziffer 6.3.4(c)(ii)), ein an die neue Rechtsform der AG angepasstes System zur Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt (Ziffer 4 (b) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses; siehe hierzu unten unter Ziffer 4.5) und eine Ermächtigung des Vorstands zum Abhalten von virtuellen Hauptversammlungen erteilt (Ziffer 4 (c) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses; siehe hierzu unten unter Ziffer 6.3.4(f)(iii)).

#### 4.3.6 Besondere Rechte und Vorteile

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses beschreibt unter Ziffer 8, welche Rechte den Anteilshabern in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 204, § 23 UmwG entsprochen.

Der ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG als Aktionärin der Gesellschaft und künftiger Aktionärin der PCH AG sowie der Zeitinger Invest GmbH als Aktionärin der Gesellschaft und künftiger Aktionärin der PCH AG werden nach Maßgabe der in § 8 Abs. 2 und 3 der als **Anlage 3** beigelegten Satzung der PCH AG näher bezeichneten Voraussetzungen jeweils ein Recht zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat der PCH AG (Entsendungsrecht i.S.v. § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG) eingeräumt (siehe dazu auch unter Ziffern 4.4 und 6.3.4(e)(i)).

Weitere Rechte i.S.v. § 194 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 UmwG bestehen nicht und werden bei der PCH AG nicht gewährt. Weitere Maßnahmen i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 UmwG sind nicht vorgesehen.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der persönlich haftenden Gesellschafterin beabsichtigt ist, sämtliche unter Ziffer 2.4.1 dargestellten bisherigen und voraussichtlich ab dem 1. Mai 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands der PCGP (also der persönlich haftenden Gesellschafterin) zu Mitgliedern des Vorstands der PCH AG zu bestellen. Ferner schlägt der Aufsichtsrat der PCH der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 vor, die folgenden Personen, die jeweils bisher Mitglieder des Aufsichtsrats der PCGP und der PCH sind, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der PCH AG zu bestellen:

- (1) Rainer Peter Ottenstein;
- (2) Dr. H.P.M. (Ben) Knapen;
- (3) Helen Alexander; und

(4) Jovanka Joleska Popovska.

#### 4.3.7 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß §§ 227, 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer KGaA in eine AG, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer 9 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses verwiesen.

#### 4.3.8 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Die Zuleitung des Entwurfs des Formwechselbeschlusses gem. § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der PCH keine Betriebsräte existieren. Eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen (arg. e § 122e Satz 2 UmwG) und erfolgt daher nicht. Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt erläutert:

Der Formwechsel hat auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Er bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer sowie etwaige bestehende betriebliche Übungen oder Gesamtzusagen gelten unverändert fort, d.h. sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der PCH AG, vertreten durch den Vorstand, ausgeübt. Die Betriebszugehörigkeit (einschließlich bereits anerkannter Betriebszugehörigkeitszeiträume) wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Auch etwaig bestehende Versorgungsanswartschaften der Arbeitnehmer und Versorgungspflichten der PCH gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern bleiben unberührt und richten sich nach dem Formwechsel gegen die PCH AG.

Für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis haftet die PCGP als persönlich haftende Gesellschafterin der PCH grundsätzlich unbeschränkt mit ihrem Vermögen (und der Kommanditaktionär in Höhe seiner Einlage). Da die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft jedoch bereits vor dem Formwechsel eine Aktiengesellschaft war, war die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin in tatsächlicher Hinsicht bereits auf das Vermögen der PCGP beschränkt. Nach dem Formwechsel wird die PCH AG als Kapitalgesellschaft für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen (nach dem Formwechsel: EUR 294.492.460,00) haften.

Bei der PCH wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die PCH ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der PCH im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der



Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat. Etwaige sonstige Organe, Ausschüsse und sonstige Vertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleiben daher bestehen.

Die PCH beschäftigt 139 Arbeitnehmer (Stand: Februar 2023). Da die PCH somit in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, besteht für die PCH keine Verpflichtung zur Bildung eines arbeitnehmermitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz 1976. In den Aufsichtsrat der PCH wurden dementsprechend keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Es ist beabsichtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats der PCH neu zu bestellen. Die PCH AG ist ebenfalls wie die PCH aufgrund geltender gesetzlicher Regelungen zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet und wird diesen errichten (siehe Ziffer 4.4). Da auch die PCH AG nach dem Formwechsel weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, besteht auch nach dem Formwechsel keine Verpflichtung für die PCH AG zur Bildung eines arbeitnehmermitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz 1976.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeitnehmer der PCH auswirken.

#### **4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform**

Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats dann für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig und personell entsprechend sowie nach denselben (mitbestimmungsrechtlichen) Vorschriften wie der Aufsichtsrat des Rechtsträgers alter Rechtsform zusammengesetzt ist.

Der Formwechsel der Gesellschaft hat entgegen der Grundregel der Amtskontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG) gegebenenfalls Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Denn im Unterschied zum bisherigen Aufsichtsrat der Gesellschaft sollen (i) bestimmten Aktionären im Rechtsträger neuer Rechtsform gemäß § 101 Abs. 2 AktG in § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung der PCH AG statutarische Entsendungsrechte eingeräumt werden und (ii) zudem die Gesamtzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der PCH AG von derzeit sechs auf künftig acht Aufsichtsratssitze erweitert werden (siehe **Anlage 3**). Aus diesen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufsichtsrat der PCH AG im Sinne des Gesetzes nicht in gleicher Weise wie bei der PCH gebildet und zusammengesetzt wird. Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht haben daher sämtliche derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der PCH ihr Amt mit Wirkung auf die Beendigung der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 im Einvernehmen mit der Gesellschaft niedergelegt. Dementsprechend sind die Positionen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Formwechsels erneut zu besetzen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat der PCH unter Tagesordnungspunkt 11 der Einberufung der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 vor, in einem ersten Schritt die nachfolgend genannten Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der PCH wählen:

- (1) Rainer Peter Ottenstein
- (2) Dr. H.P.M. (Ben) Knapen
- (3) Dr. Jan M. Schroeder-Hohenwarth
- (4) Nick Tesseyman
- (5) Helen Alexander
- (6) Jovanka Joleska Popovska

Die Wahl der unter (1) bis (2) genannten Personen soll mit der Maßgabe erfolgen, dass sie für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beginn der Amtszeit liegt, beschließt, (also bis zur Hauptversammlung 2026) bestellt werden. Die Wahl der unter (3) bis (4) genannten Personen soll mit der Maßgabe erfolgen, dass sie für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beginn der Amtszeit liegt, beschließt, (also bis zur Hauptversammlung 2027) bestellt werden. Diese Bestellungen erfolgen entgegen § 11 Abs. 2 der aktuellen Satzung der PCH nicht bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (d.h. der Hauptversammlung 2028), da aufgrund der erläuterten rechtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Amtskontinuität ebenfalls nicht eindeutig ist, ob § 11 Abs. 3 der bisherigen Satzung der PCH, der bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds eine Bestellung nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gestattet, Anwendung findet. In Bezug auf die unter (2) genannte Person berücksichtigt der Beschlussvorschlag zudem die Altersgrenze von 75 Jahren, wie sie sich aus dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegten Kompetenzprofil für Aufsichtsratsmitglieder ergibt.

Dabei werden die unter (1) bis (4) genannten Personen gemäß dem insoweit anzuwendenden Grundsatz der Amtskontinuität gemäß § 203 Satz 1 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels automatisch zu Mitgliedern des Aufsichtsrats des formgewechselten Rechtsträgers, also der PCH AG. Dieser Umstand der beabsichtigten Geltung der Wahl dieser vier Personen auch für den Zeitraum nach Wirksamwerden des Formwechsels wird in dem Beschlussvorschlag für die Aufsichtsratswahlen nochmals ausdrücklich klargestellt (siehe dazu unter Tagesordnungspunkt 11 der Einberufung für die Hauptversammlung am 5. Juni 2023).

Demgegenüber sollen die unter (5) bis (6) genannten Personen nur für einen Zeitraum bis zum Ablauf des Tages, an dem der Formwechsel in das Handelsregister eingetragen wird (also bis zum Wirksamwerden des Formwechsels), längstens jedoch bis zur Hauptversammlung 2027, bestellt werden. Grund hierfür ist der Umstand, dass mit Wirksamwerden des Formwechsels zwei der Aufsichtsratsmitglieder durch satzungsmäßige Entsenderechte der Aktionärin ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG und der Aktionärin Zeitinger Invest GmbH bestimmt werden (siehe auch Ziffern 4.3.6 und 6.2.4(b)(iv)). In Bezug auf die voraussichtliche Ausübung dieser Entsenderechte hat (i) die Aktionärin Zeitinger Invest GmbH ihre derzeitige Absicht erklärt, nach Wirksamwerden des Formwechsels die unter (5) genannte Person in den Aufsichtsrat entsenden zu wollen und (ii) die Aktionärin ProCredit Staff Invest GmbH & Co.

KG ihre derzeitige Absicht erklärt, nach Wirksamwerden des Formwechsels die unter (6) genannte Person in den Aufsichtsrat entsenden zu wollen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist also beabsichtigt, dass alle unter (1) bis (6) genannten und von der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 zu wählenden Personen nach dem Formwechsel zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der PCH AG werden. In diesem Zusammenhang weist die persönlich haftende Gesellschafterin klarstellend darauf hin, dass die vorgenannten derzeitigen Absichten keine Bindungswirkung für die Zukunft entfalten und die entsendeberechtigten Aktionärinnen nach Wirksamwerden des Formwechsels jederzeit auch andere Personen entsenden könnten. Ebenso ist auch die Hauptversammlung der PCH am 5. Juni 2023 nicht an die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gebunden. Sie könnte im Falle eines etwaigen Gegenvorschlags in der Hauptversammlung daher unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auch andere Personen bestellen.

Im Zuge des Formwechsels soll der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der PCH AG zudem um zwei weitere Mitglieder auf künftig acht satzungsmäßige Aufsichtsratsmitglieder erweitert werden. Dieses zusätzliche siebte und achte Aufsichtsratsmitglied ist jeweils grundsätzlich von der künftigen Hauptversammlung der PCH AG zu wählen. Allerdings wird die Aufsichtsraterweiterung erst mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis dahin gilt das Regime der Ausgangsrechtsform – hier also der derzeitigen PCH KGaA – fort. Daher können derzeit maximal sechs Aufsichtsratspositionen durch Beschluss der Hauptversammlung der PCH besetzt werden.

Für die damit entstehende Zwischenzeit ab Wirksamwerden des Formwechsels bis zur ersten Hauptversammlung der PCH AG ist daher beabsichtigt, das neue siebte und achte Mitglied des Aufsichtsrates jeweils gemäß § 104 AktG auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat gerichtlich bestellen zu lassen (siehe dazu auch unter Ziffer 6.2.4(b)(vii)). Nach derzeitigem Kenntnisstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist beabsichtigt, dem Gericht die nachfolgend unter (7) und (8) genannten Personen mit einer Amtszeit bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung der PCH AG zur Bestellung vorzuschlagen:

(7) Karin Katerbau und

(8) Berna Ülman.

Ein gerichtlich bestelltes Aufsichtsratsmitglied bleibt höchstens so lange im Amt, bis die Hauptversammlung der PCH AG ein siebtes bzw. achtes Aufsichtsratsmitglied bestellt (§ 104 Abs. 6 AktG). Dies ist spätestens für die erste ordentliche Hauptversammlung der PCH AG nach dem Formwechsel, also voraussichtlich im Geschäftsjahr 2024, beabsichtigt.

## **4.5 System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

### **4.5.1 Hintergrund der Anpassung des Vergütungssystems**

Zuletzt hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 über die Vergütung des Aufsichtsrats der PCH Beschluss gefasst. In dem Beschluss zum Vergütungssystem wurde erläutert, dass auch die PCGP als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin über einen Aufsichtsrat verfügt, deren Mitglieder nach

Maßgabe der Satzung der PCGP vergütet werden. Sollte eine Person Mitglied in beiden Aufsichtsräten sein, werden die jeweiligen Vergütungen nicht aufeinander angerechnet. Tatsächlich waren die Aufsichtsräte der PCH und der PCGP regelmäßig personenidentisch besetzt, da es wirtschaftlich in beiden Gremien um die Beratung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft geht.

Ab dem Wirksamwerden des Formwechsels wird ausschließlich der Aufsichtsrat der PCH AG die Funktion der Beratung und Überwachung des Vorstands der PCH AG als künftigen Geschäftsführungsorgan wahrnehmen. Aufgrund dieser Zusammenführung der Beratungs- und Überwachungsfunktion in einem Organ soll die satzungsmäßige Vergütung des Aufsichtsrats der PCH AG an das konsolidierte Vergütungsniveau von Personen angepasst werden, die bisher sowohl Mitglied des Aufsichtsrats der PCH als auch der PCGP sind und damit eine vergleichbare Beratungs- und Überwachungsfunktion wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund soll die Aufsichtsratsvergütung wie nachfolgend beschrieben ausgestaltet werden.

#### 4.5.2 Grundzüge des Vergütungssystems

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (**DCGK**). Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats und damit für die bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands. Diese wiederum sind Voraussetzung für einen langfristigen Unternehmenserfolg.

Das Vergütungssystem sieht seit der durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Mai 2022 beschlossenen Satzungsänderung entsprechend der Anregung G.18 des DCGK sowie der überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften eine reine funktionsbezogene Festvergütung vor. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Hierdurch wird der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft, die Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse und die langfristige Erfolgsausrichtung der PCH AG ausgerichtet ist, am besten Rechnung getragen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr bedarf es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen variable Vergütungsbestandteile in der Regel zurückgehen, einer besonders intensiven Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder.

#### 4.5.3 Vergütungsbestandteile

Die feste jährliche Vergütung beträgt EUR 60.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 30.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 20.000,00 für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats.

Für ihre Tätigkeit im Risiko- und Prüfungsausschuss erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Für ihre Tätigkeit in sonstigen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00; der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00.

Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt hierbei die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere entsprechend der Ziffer G.17 des DCGK auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt.

Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 500,00. Für jede Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Risiko- und Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00. Für jede Sitzung eines sonstigen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 500,00. Auch die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel berechtigt zu Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Die konkrete Höhe der Festvergütung orientiert sich damit insgesamt an dem Umfang und der Verantwortung der Aufgaben, die das jeweilige Mitglied im Aufsichtsrat und den Ausschüssen übernimmt. Die beschriebene Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht, so dass die Gesellschaft auch zukünftig qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten kann.

Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Im Falle eines Eintritts oder Ausscheidens von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet bzw. in diese eintritt. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

Über die funktionsbezogene Festvergütung hinaus sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach wie vor ihre in Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie auf ihre Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet werden. Ferner stellt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates einen Versicherungsschutz (D&O-Versicherung) für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.

Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht. Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Summe der Festvergütung, der Sitzungsgelder sowie ersatzfähigen Auslagen.

#### 4.5.4 Verfahren zur Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat in der Satzung oder durch Beschluss fest. Derzeit ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei ist auch ein Beschluss zulässig, der die bestehende Vergütung bestätigt. Bestätigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorgelegt. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen Vorstand und Aufsichtsrat jeweils, ob die Vergütung, insbesondere mit Blick auf ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der PCH AG liegt und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der Gesellschaft steht. Hierzu kann der Aufsichtsrat auch einen horizontalen Marktvergleich durchführen. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen Vergütungsexperten beraten lassen. Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Änderung der Aufsichtsratsvergütung.

Beim Verfahren zur Festsetzung und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems gelten mit Blick auf etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung die allgemeinen Regeln des AktG und des DCGK. Institutionell wird Interessenkonflikten zudem dadurch vorgebeugt, dass etwaige Änderungsvorschläge auch vom Vorstand mitgetragen werden müssen und die finale Entscheidung über die Aufsichtsratsvergütung bei der Hauptversammlung liegt.

## **5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels**

### **5.1 Operative Auswirkungen**

Der Formwechsel in eine AG hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Auch die PCH AG wird in gleichem Maße wie bisher eine nicht operativ tätige

Holdingsgesellschaft bleiben; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern.

## **5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen**

Der Formwechsel der PCH in die Rechtsform einer AG lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhundert Tausend) (siehe Ziffer 3.2) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen inländische Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der PCH AG unverändert fort.

## **5.3 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft**

### **5.3.1 Ertragsteuern**

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der Gesellschaft in eine AG ist auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerneutral. Ein Vermögensübergang oder ein anderweitiger Realisationsvorgang liegt nach deutschem Steuerrecht nicht vor.

Nach dem erfolgten Formwechsel qualifiziert die PCH AG weiterhin als Kapitalgesellschaft und unterliegt damit – wie schon die Gesellschaft – auch weiterhin der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer. Insoweit sind keine Unterschiede bei der Besteuerung der Gesellschaft vor und nach dem Formwechsel zu erwarten.

### **5.3.2 Verkehrsteuern**

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine AG hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar. Zudem stellt der identitätswahrende Formwechsel keinen grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auf Ebene der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften dar.

## **5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre**

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen allgemeinen und abstrakten Kurzüberblick. Es handelt sich nicht um eine abschließende steuerliche Beurteilung des Formwechsels aus Sicht der Aktionäre und insbesondere können die jeweiligen persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs nicht berücksichtigt werden. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch

einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang und insbesondere liegt kein steuerpflichtiger Tausch der Kommanditaktien an der Gesellschaft gegen die Aktien an der PCH AG vor.

Für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich mangels eines Veräußerungsvorgangs nach deutschem Steuerrecht im Ergebnis ebenfalls keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel. Die steuerliche Behandlung des Formwechsels im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen wurde nicht geprüft.

Nach dem erfolgten Formwechsel qualifiziert die PCH AG – wie schon die Gesellschaft – weiterhin als Kapitalgesellschaft. Insoweit sind keine Unterschiede bei der Besteuerung der Aktionäre vor und nach dem Formwechsel zu erwarten.

## **6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der PCH AG**

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der PCH AG dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die PCH gelten, denen der künftigen PCH AG vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Ziffern 6.1 und 6.2 enthaltenen allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer KGaA und einer AG, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

### **6.1 Allgemeine Beschreibung der derzeitigen Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)**

Im Folgenden werden zunächst wesentliche Strukturmerkmale einer „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA) als der derzeitigen Rechtsform der Gesellschaft zusammengefasst.

#### **6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform**

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur AG andererseits. Wie die AG ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Ebenso wie die Anteile an einer AG können die Anteile an einer KGaA an der Börse gehandelt werden. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftende(n) Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.



### 6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftende(n) Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch Komplementäre genannt) haben. Der persönlich haftende Gesellschafter führt die Geschäfte der KGaA. Er erhält seine Organstellung bereits aufgrund seiner Gesellschafterstellung und ist daher sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer AG vom Aufsichtsrat bestellt (sog. „gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat hingegen auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss; auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen; eine solche Beteiligung ist jedoch nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer AG verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer AG ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der AG beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer AG. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

### 6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb der Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer AG besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, sodass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der

Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer AG. Ebenso wie bei einer AG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer AG, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer AG.

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer KGaA einerseits und einer AG andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die PCH AG vorgeschlagenen Struktur erläutert.

## **6.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von KGaA und AG**

Im Folgenden werden wesentliche Strukturmerkmale der mit dem Formwechsel angestrebten Rechtsform der „Aktiengesellschaft“ mit denjenigen der KGaA überblicksmäßig verglichen.

### **6.2.1 Allgemeine Vorschriften**

#### **(a) Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien**

Das Grundkapital einer AG lautet wie bei einer KGaA auf Euro (vgl. § 278 Abs. 3, § 6 AktG) und muss mindestens EUR 50.000,00 betragen (vgl. § 278 Abs. 3, § 7 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer KGaA können die Aktien einer AG in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der KGaA als auch bei der AG auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der KGaA als auch bei der AG möglich.

#### **(b) Sitz**

Bei der KGaA wie bei der AG wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (vgl. § 278 Abs. 3, § 5 AktG). Der Sitz einer KGaA oder AG kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (vgl. § 278 Abs. 3, §§ 179 ff., § 5 AktG).

### (c) Mitteilungspflichten

Sowohl für eine KGaA als auch für eine AG finden hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (im organisierten Markt notierte KGaA/AG, wie die PCH) bzw. der §§ 20 f. AktG (nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gelistete KGaA/AG) Anwendung. § 44 WpHG bzw. § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 4 AktG ordnen für den Fall der Verletzung von Mitteilungspflichten den Verlust von Aktionärsrechten an.

#### 6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind, wie bereits für die KGaA in weiten Teilen über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG, in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Im Unterschied zur KGaA finden die speziellen Gründungsvorschriften in §§ 279 bis 283 AktG auf die AG keine Anwendung, da bei dieser insbesondere kein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist.

Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG. Beim Formwechsel einer KGaA in eine AG treten bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle der Gründer die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (vgl. §§ 245 Abs. 3 UmwG). Bei einem Formwechsel einer AG in eine KGaA treten bei Anwendung der Gründungsvorschriften des AktG ebenfalls an die Stelle der Gründer die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung gelten, wie bisher über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG, die Regelungen der Aktiengesellschaft, wie unter anderem §§ 54 Abs. 2, 27, 9 AktG.

#### 6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (vgl. § 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen KGaA und AG ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter, wie im Fall der PCH, juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG und der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen

Voraussetzungen möglich (vgl. § 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (vgl. § 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (vgl. § 71, § 71a, § 71b, § 71c und § 71d AktG).

#### 6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur KGaA besteht das dualistische System der AG nicht aus persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 278 Abs. 1, Abs. 2, § 283 AktG, § 161 Abs. 2, §§ 114 f. HGB) und Aufsichtsrat (vgl. § 278 Abs. 3, §§ 95 ff. AktG), sondern aus Vorstand und Aufsichtsrat.

##### (a) Leitungsorgan

###### (i) Leitung der Gesellschaft

Bei der KGaA führen die persönlich haftenden Gesellschafter die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (vgl. § 278 Abs. 2, § 161 Abs. 2, §§ 114 f. HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter, wie im Fall der PCH, juristische Personen, handeln diese durch ihr eigenes Leitungsorgan, im Fall der PCGP also durch ihren Vorstand.

In der AG leitet der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung (§ 76 AktG). Persönlich haftende Gesellschafter gibt es in der Rechtsform der AG nicht.

###### (ii) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, §§ 114 f. HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder, wie im Fall der PCH, eine juristische Person sein. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der PCH ist die PCGP persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht (vgl. § 76 Abs. 2 AktG), im Übrigen aus einer oder mehreren Personen. Zudem bedarf es für Zulassung einer Finanzholding-Gesellschaft, wie der PCH, nach § 2f Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 KWG einer Führung der Geschäfte durch mindestens zwei Personen.

Die Geschäftsleitung einer Finanzholding-Gesellschaft muss gemäß § 2d KWG fachlich geeignet und zuverlässig sein und den Aufgaben genügend Zeit widmen können.

### (iii) Geschäftsführung

Bei der KGaA obliegt die Geschäftsführung den persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 116 HGB). Ausgenommen sind grundsätzlich außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung der PCH umfasst die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin jedoch auch außergewöhnliche Geschäftsleitungsmaßnahmen. Die Grundlagen der Gesellschaft können aber nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden.

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

### (iv) Vertretung der Gesellschaft

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten (vgl. § 7 der Satzung der PCH).

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (vgl. § 78 Abs. 3 AktG).

### (v) Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans/Dauer des Mandats

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (vgl. § 289 AktG, § 131 Abs. 3, § 140 HGB) oder ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, § 161 Abs. 2, § 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

### (vi) Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über

Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der PCH ist die persönlich haftende Gesellschafterin am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Vergütung und der Anspruch auf Aufwendungsersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin wird in § 9 der Satzung der PCH geregelt. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen. Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das mindestens die in § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG aufgeführten Angaben enthält. Die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem festzusetzen (§ 87a Abs. 2 Satz 1 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) gewährte und geschuldete Vergütung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG auch über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

#### (vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer AG geltenden Berichtspflichten (vgl. § 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher

Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (vgl. § 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (vgl. § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

(b) Aufsichtsrat

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats richten sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG in der KGaA grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach § 95 und § 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (vgl. § 95 Satz 3 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist (vgl. § 95 Satz 3 AktG).

Vorliegend wird ein Aufsichtsrat bestehend aus acht Mitgliedern vorgeschlagen. Die Folgen des Formwechsels der PCH in die PCH AG für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind in Ziffer 4.4 dargestellt.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Das sog. Statusverfahren findet Anwendung, wenn Streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (vgl. §§ 97 ff. AktG). Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das Statusverfahren. Derzeit ist die Gesellschaft nicht mitbestimmt (siehe Ziffer 4.3.8), d.h. seine Zusammensetzung richtet sich allein nach den aktienrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Satzung.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder in der AG sind insbesondere in § 100 AktG geregelt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die entsprechenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Aufsichtsratsmitglieder einer Finanzholding-Gesellschaft müssen gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgaben zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion besitzen und ausreichend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben (vgl. § 25d Absatz 1 Satz 1 KWG). Daneben gibt es Mandatsbeschränkungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Finanzholding-Gesellschaft (vgl. § 25d Abs. 3a KWG bzw. § 25c Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 KWG). Zudem werden in § 8 Abs. 3 der Satzung der PCH AG

**(Anlage 3)** besondere Voraussetzungen für bestimmte entsandte Aufsichtsratsmitglieder aufgestellt.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (vgl. § 101 Abs. 1 AktG). Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Gemäß § 8 der Satzung der PCH AG (Anlage 3) werden sechs der acht Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt und (abhängig von bestimmten Bedingungen) je ein Aufsichtsratsmitglied von der ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG und der Zeitinger Invest GmbH entsendet. Die Folgen des Formwechsels der PCH in die PCH AG für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind in Ziffer 4.4 dargestellt.

(v) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der AG richtet sich nach § 102 AktG. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG). Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der PCH kann die Hauptversammlung auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

(vi) Abberufung

Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der AG gilt § 103 AktG. Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich ebenfalls nach dieser Vorschrift (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

(vii) Bestellung durch das Gericht

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine AG geltenden Regelungen anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (vgl. § 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.



(ix) Innere Ordnung

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Stellvertreters richtet sich bei einer AG unmittelbar und bei einer KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Aufsichtsrat einer Finanzholding-Gesellschaft muss nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abhängig von seiner Größe, Art und Umfang der Geschäfte, etc. aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen (vgl. § 25d Absätze 7 bis 12 KWG).

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist ebenso wie der Aufsichtsrat einer AG grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (vgl. § 278 Abs. 3, § 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen für ihr Zustandekommen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der PCH.

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die für die AG geltenden Regelungen finden auch auf die KGaA Anwendung (vgl. § 278 Abs. 3, § 110 AktG).

(x) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

In der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (vgl. § 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG haben bei der AG die Satzung oder der Aufsichtsrat die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann nur die Satzung optional bestimmen, dass und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Der Aufsichtsrat muss die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen (vgl. § 25d Abs. 6 KWG). Dabei müssen dem Aufsichtsrat angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Einführung in das Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen (vgl. § 25d Abs. 4 KWG).

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(xi) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. § 116, § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich in der AG ebenso wie in der KGaA nach § 116 Satz 2 AktG (§ 278 Abs. 3 AktG).

(xii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat der AG vertritt die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 278 Abs. 3, § 112 AktG).

(xiii) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die für die AG geltenden Vorschriften der §§ 113 bis 115 AktG zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats einer Finanzholding-Gesellschaft darf keine Interessenkonflikte hervorrufen (vgl. § 25d Abs. 5 KWG). Die künftige Vergütung des Aufsichtsrats ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AktG in der vorgeschlagenen Satzung der PCH AG festgesetzt (vgl. Ziffer 6.3.4), wobei das zugrundeliegende Vergütungssystem unter Ziffer 4.5 erläutert wird. Die derzeitige Vergütung des Aufsichtsrats der PCH ist in § 14 der Satzung der PCH geregelt.

- (c) Hauptversammlung
- (i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. § 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (vgl. § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG, soweit sie sich aus dem Aktiengesetz ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben den sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (vgl. § 278 Abs. 2, § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 164 Satz 1, § 114, § 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 114, § 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 161 Abs. 2, § 109 HGB).

Mit Ausnahme von Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsdispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die Satzung der PCH sieht in § 8 Abs. 2 Satz 2

entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen.

In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

#### (ii) Stimmrecht

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (vgl. § 285 Abs. 1 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

#### (iii) Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung der AG beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 4, § 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine AG geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

(iv) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder anderen Personen, denen dieses Recht aus Gesetz oder Satzung zusteht, einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung die für eine AG geltenden Vorschriften sinngemäß für die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 283 Nr. 6 AktG).

(v) Virtuelle Hauptversammlung

Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder in der AG den Vorstand bzw. in der KGaA die persönlich haftende Gesellschafterin dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung am 5. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 Beschluss fassen zu lassen über eine entsprechende Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin bis einschließlich zum 31. August 2025. § 17 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die PCH AG enthält dieselbe Ermächtigung des Vorstands der PCH AG (vgl. Ziffer 6.3.4(f)(iii)).

(vi) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit richtet sich in der KGaA nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 i. V. m. § 122 Abs. 2 AktG). Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (vgl. § 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (vgl. § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

(vii) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten für die Hauptversammlung der KGaA die Vorschriften der AG (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

(viii) Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (vgl. § 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (vgl. § 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG kann das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG gemäß den §§ 131 Abs. 1a ff. AktG modifiziert werden. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

(ix) Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

(x) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (vgl. § 278 Abs. 3, § 133 Abs. 1 AktG).

(xi) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (vgl. § 179 Abs. 2, § 133 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (vgl. § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang

mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

#### (xii) Sonderprüfung

Die für eine AG geltenden Vorschriften hinsichtlich einer Sonderprüfung (vgl. § 142, § 258, § 315 AktG) kommen über § 278 Abs. 3 AktG auch bei der KGaA zur Anwendung.

#### (xiii) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

### 6.2.5 Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, § 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss – soweit gesetzlich vorgesehen – durch die Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 i. V. m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (vgl. § 278 Abs. 3, § 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer AG zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

### 6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der AG richten sich Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung nach den §§ 182 ff. AktG. In der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (vgl. § 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich.

### 6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

#### (a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen in der AG (vgl. §§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

(b) Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die in der AG geltenden Vorschriften über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (vgl. §§ 250 ff. AktG) kommen gemäß § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich auch bei der KGaA zur Anwendung.

(c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

In der AG anwendbare Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (vgl. §§ 256 f. AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

(d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung in der AG (vgl. §§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

(e) Auflösung der Gesellschaft

In der AG richtet sich die Auflösung nach § 262 AktG. In der KGaA findet § 289 AktG Anwendung. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich dann aber wiederum nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

#### 6.2.8 Verbundene Unternehmen

Die AG ist wie eine KGaA den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine AG oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG).

#### 6.2.9 Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von AG und KGaA finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

#### 6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. §§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

### **6.3 Rechtliche Ausgestaltung der PCH AG**

Die Gesellschaft soll durch einen Formwechsel in eine AG umgewandelt werden. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich



hierdurch nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der PCH AG lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

### 6.3.1 Allgemeines zur Rechtsform der AG

Die PCH in der Rechtsform der AG ist weiterhin eine juristische Person mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Es haftet keine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Haftung beschränkt sich auf das Grundkapital. Als Organe der AG fungieren neben dem Vorstand der Aufsichtsrat als überwachendes und die Hauptversammlung als beschließendes Organ (siehe hierzu 6.3.2). Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung geregelt.

### 6.3.2 Die Organe der PCH AG

#### (a) Vorstand

Im Zuge der Umwandlung der PCH in die PCH AG wird die PCGP als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin kraft Gesetzes aus der Gesellschaft ausscheiden (§ 247 Abs. 2 UmwG). Die Rolle der PCGP als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der PCH wird künftig vom Vorstand der PCH AG wahrgenommen.

In einer konstituierenden Aufsichtsratssitzung werden die Mitglieder des Vorstands der PCH AG bestellt. Der Vorstand der PCH AG besteht dabei aus mindestens zwei Mitgliedern (vgl. § 6 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG). Nach derzeitigem Kenntnisstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist beabsichtigt, sämtliche unter Ziffer 2.4.1 dargestellten bisherigen und voraussichtlich ab dem 1. Mai 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands der PCGP zu Mitgliedern des Vorstands der PCH AG zu bestellen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie den Aufsichtsrat und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsorganen innerhalb der PCH AG ist ähnlich der bestehenden Regelung bei der PCH ausgestaltet. Daher bedürfen Geschäftsführungsmaßnahmen, für die bisher die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der PCGP erforderlich ist, künftig der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der PCH AG.

#### (b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der PCH AG und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Er soll gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung für die PCH AG aus acht Mitgliedern bestehen.

Der ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG sowie der Zeitinger Invest GmbH sollen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 des Entwurfs für die Satzung der PCH AG jeweils ein Entsendungsrecht zur Besetzung jeweils eines Aufsichtsratsmitglieds zustehen. Die Wahl der übrigen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch die Hauptversammlung der PCH AG für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die

Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festlegen. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der PCH – Rainer Ottenstein, Helen Alexander, Dr. H.P.M. (Ben) Knapen, Marianne Loner, Jovanka Joleska Popovska und Dr. Jan Martin Witte – haben ihr Amt im Einvernehmen mit der Gesellschaft jeweils mit Wirkung auf den Ablauf der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 niedergelegt. Wie unter Ziffer 4.4 näher dargestellt, sollen die dort genannten Personen durch die Hauptversammlung am 5. Juni 2023 zu Aufsichtsratsmitgliedern der PCH gewählt und durch den unter Ziffer 4.4 erläuterten Prozess zu Aufsichtsratsmitgliedern der PCH AG werden.

#### (c) Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, sodass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden.

Die Hauptversammlung der AG beschließt (wie bereits in der KGaA) insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und über Satzungsänderungen. Anders als in der KGaA beschließt die Hauptversammlung einer AG indes nur in Ausnahmefällen über die Feststellung des Jahresabschlusses; im Normallfall wird der Jahresabschluss einer AG durch den Aufsichtsrat der AG festgestellt.

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Darüber hinaus sind außerordentliche Hauptversammlungen in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der PCH.

#### 6.3.3 Kapitalmaßnahmen

Zur Erhöhung des Grundkapitals bedarf es nach dem Aktiengesetz eines Beschlusses der Hauptversammlung. Abweichend vom Grundsatz der erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AktG), genügt gemäß § 20 des Entwurfs der Satzung der PCH AG i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 2 AktG für einen Kapitalerhöhungsbeschluss grundsätzlich die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Dies gilt jedoch nicht im Falle eines mit der Kapitalerhöhung verbundenen Ausschlusses des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 1 Satz 1 AktG) der Aktionäre; in diesem Falle ist stets eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (§ 186 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Außerdem kann durch Beschluss der Hauptversammlung genehmigtes Kapital geschaffen werden, indem der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zu einem bestimmten

Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Eine solche Ermächtigung soll dem Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der PCH AG (**Anlage 3**) eingeräumt werden (siehe Ziffer 6.3.4(c)(i)). Der Beschluss der Hauptversammlung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals bedarf ebenfalls zwingend einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (vgl. § 202 Abs. 2 Satz 3 AktG). Die in § 20 des Entwurfs der Satzung vorgesehene Reduktion auf eine einfache Stimmenmehrheit ist insoweit nicht anwendbar.

Weiterhin kann die Hauptversammlung die Schaffung von bedingtem Kapital beschließen. Allerdings soll dies nur erfolgen zum Zweck der Gewährung von Umtausch oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen oder zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens. Der Beschluss der Hauptversammlung hierüber bedarf wie beim Genehmigten Kapital mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (vgl. § 193 Abs. 1 Satz 2 AktG); auch insoweit ist § 20 des Entwurfs der Satzung nicht anwendbar.

#### 6.3.4 Erläuterung der Satzung der PCH AG

Die vorgeschlagene Satzung für die PCH AG, die diesem Formwechselbericht als **Anlage 3** beigelegt ist, basiert im Ausgangspunkt auf der derzeitigen Satzung der PCH. Wesentliche Regelungen der Satzung der PCH wurden in die vorgeschlagene Satzung der PCH AG übernommen, sofern nicht Anpassungen an die neue Rechtsform für erforderlich oder zweckmäßig eingeschätzt wurden. Letzteres betrifft insbesondere den Bereich der Gesellschaftsorgane Aufsichtsrat und Vorstand (etwa die Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, zu dessen Personalkompetenz sowie dessen Recht zur Etablierung von Zustimmungsvorbehalten zu Geschäftsführungsmaßnahmen oder die Regelungen betreffend die Leitungs- und Vertretungskompetenz des Vorstands). Zudem wurde der Unternehmensgegenstand präzisiert, eine Ermächtigung zur Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung eingeführt und das genehmigte Kapital der Gesellschaft erneuert. Im Folgenden wird zunächst ein vergleichender tabellarischer Überblick zu ausgewählten Satzungsinhalten gegeben (dazu (a)), bevor eine Einzelerläuterung einzelner Satzungsbestandteile erfolgt (dazu (b) bis (h)).

##### (a) Vergleichende Übersicht zu ausgewählten Satzungsinhalten

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der PCH mit der vorgeschlagenen Satzung der PCH AG ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
<b>Firma</b>	ProCredit Holding AG & Co. KGaA	ProCredit Holding AG

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
<b>Sitz</b>	Frankfurt am Main	
<b>Unternehmensgegenstand</b>	<p>Eingehung von nach Möglichkeit mehrheitlichen Beteiligungen an Finanzinstitutionen, die den finanziellen Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von Privatkunden in Entwicklungs- und Schwellenländern und Deutschland dienen. Unterstützung, Führung sowie langfristige Optimierung von Ertrags-ergebnissen dieser Institutionen und Wahrung einer starken Zielgruppenorientierung.</p>	<p>Eingehung von nach Möglichkeit mehrheitlichen Beteiligungen an Finanzinstitutionen, die insbesondere den finanziellen Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von Privatpersonen dienen. Das Ziel der Gesellschaft liegt darin, alle Finanzinstitutionen, in die sie investiert, zu unterstützen und zu führen und dabei sicherzustellen, dass die ProCredit-Gruppe langfristig eine nachhaltige Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielt, während sie gleichzeitig ein hohes Maß an Wirkungsorientierung (Impact Orientation) gegenüber der Zielgruppe erreicht und wahrt. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zielt insbesondere darauf ab, sicherzustellen, dass die Finanzinstitutionen, in die sie investiert, (i) verantwortungsvolle und transparente Bankdienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen und für Privatpersonen, in den Ländern, in denen sie tätig sind, erbringen und hierdurch möglichst einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen,</p>

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
		<p>ökologischen und sozialen Entwicklung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ermöglichung von Investitionen in grüne Technologien zur Eindämmung des Klimawandels leisten; (ii) gut geführt und wirtschaftlich nachhaltig sind und dabei großen Wert auf die Mitarbeiterentwicklung legen; und (iii) ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem anwendbaren Recht, den Standards guter Bankpraxis und unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verantwortlichkeit ausüben und Geschäftstätigkeiten unterlassen, welche die ProCredit Holding AG als unethisch oder schädlich für Kunden, die Wirtschaft oder die Allgemeinheit erachtet.</p>
<b>Grundkapital</b>	<p>EUR 294.492.460,00 (zum genehmigten Kapital siehe unter Ziffer 6.3.4(c)(ii))</p>	
<b>Aktien</b>	<p>58.898.492 Stückaktien</p>	
<b>Geschäftsführung/ Vertretung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.</li> <li>• Vertretung der Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung durch den Vorstand in eigener Verantwortung.</li> <li>• Vertretung der Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.</li> </ul>

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand durch den Aufsichtsrat</li> </ul>
<b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Mitglieder, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 Mitglieder, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung der 6 Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung von 6 Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung; 2 Aufsichtsratsmitglieder werden durch Ausübung satzungsmäßiger Entsenderechte bestimmt (siehe oben Ziffer 4.4).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit die Hauptversammlung (oder der Entsendungsberechtigte in Bezug auf entsandte Mitglieder) nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl (oder Entsendung) der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</li> </ul>

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
<b>Konstituierung des Aufsichtsrats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.</li> </ul>	
<b>Sitzung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Sitzung soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Im Übrigen, sofern es gesetzlich erforderlich ist oder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussfähigkeit nur bei ordnungsgemäßer Ladung aller Aufsichtsratsmitglieder und Teilnahme der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle dessen Nichtteilnahme die des Stellvertreters den Ausschlag.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ausschlaggebende Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden /des Stellvertreters</li> </ul>

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.</li> </ul>	
Aufsichtsratsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feste jährliche Vergütung (jedes Aufsichtsratsmitglied erhält EUR 10.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält EUR 30.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende EUR 15.000,00).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feste jährliche Vergütung (jedes Aufsichtsratsmitglied erhält EUR 20.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält EUR 60.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende EUR 30.000,00).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliche jährliche Vergütung für Mitgliedschaft bzw. Vorsitz im Risiko- und Prüfungsausschuss (EUR 5.000,00 bzw. EUR 10.000,00) und im Nominierungsausschuss sowie sonstigen Ausschüssen (EUR 2.500,00 bzw. EUR 5.000,00).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliche jährliche Vergütung für Mitgliedschaft bzw. Vorsitz im Risiko- und Prüfungsausschuss (EUR 5.000,00 bzw. EUR 10.000,00) und sonstigen Ausschüssen (EUR 2.500,00 bzw. EUR 5.000,00).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliches Sitzungsgeld (EUR 500,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats bzw. EUR 1.000,00 für jede Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses bzw. EUR 500,00 für jede Sitzung des Nominierungsausschusses oder eines anderen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliches Sitzungsgeld (EUR 500,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats bzw. EUR 1.000,00 für jede Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses bzw. EUR 500,00 für jede Sitzung eines anderen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitanteilige Vergütung im Falle des Ausscheidens aus dem bzw. Eintritt in den Aufsichtsrat oder einer bzw. eine</li> </ul>	



Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
	<p>mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz von Auslagen sowie ggf. Ersatz der auf die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.</li> <li>• Versicherungsschutz (D&amp;O) für die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit.</li> </ul>	
<b>Einberufung Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung durch die persönlich haftende Gesellschafterin vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung durch den Vorstand vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag einberufen werden, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach Maßgabe der Satzung anzumelden haben. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist werden nicht mitgerechnet.</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis einschließlich zum 31. August 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).</li> </ul>

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
<b>Teilnahme Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.</li> <li>Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Aufsichtsratsmitglieder auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Dies gilt nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Aufsichtsratsmitglied ist.</li> </ul>
<b>Leitung der Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.</li> </ul>	

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.</li> <li>• Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen beschränken.</li> <li>• Der Vorsitzende kann die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Weise erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.</li> </ul>	
<b>Abstimmung in der Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist.</li> <li>• Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin, ob dem Beschluss zugestimmt oder er abgelehnt wird.</li> </ul>	

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Aktie gewährt eine Stimme.</li> <li>• Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.</li> <li>• Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, im Wege der Briefwahl abgeben dürfen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, im Wege der Briefwahl abgeben dürfen.</li> </ul>
<b>Jahresabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin in den gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung durch den Vorstand in den gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlagepflicht an den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer unverzüglich nach Aufstellung.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Eingang des Berichts der Prüfung durch den Aufsichtsrat bei der persönlich haftenden Gesellschafterin hat diese unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Eingang des Berichts der Prüfung durch den Aufsichtsrat beim Vorstand hat dieser unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung durch den Aufsichtsrat, sofern nicht Vorstand und</li> </ul>

Gegenstand	Satzung der PCH	Entwurf der Satzung der PCH AG
	persönlich haftenden Gesellschafterin.	Aufsichtsrat ausnahmsweise beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
<b>Gewinn- verwendung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstand und Aufsichtsrat können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.</li> <li>• Bei Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat können diese darüber hinaus weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.</li> </ul>

Im Folgenden werden relevante Satzungsregelungen der PCH AG näher erläutert. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der PCH eingegangen.

(b) Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (§§ 1 bis 3 des Entwurfs der Satzung) sind im Wesentlichen aus der Satzung der PCH übernommen worden.

(i) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 des Entwurfs der Satzung)

Die derzeit in § 1 Abs. 1 der Satzung der PCH geregelte Firma entspricht der Regelung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Durch den Formwechsel entfällt diese Voraussetzung, so dass auch der Zusatz „& Co. KGaA“ entfällt. Im Übrigen ändert sich die Firma durch den Formwechsel nicht. Ebenso wie die PCH wird die PCH AG ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung in Frankfurt am Main, Deutschland, haben. Gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung ist das Geschäftsjahr unverändert das Kalenderjahr.

(ii) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 des Entwurfs der Satzung)

Die PCH AG wird grundsätzlich denselben Unternehmensgegenstand haben wie die PCH. Gegenstand des Unternehmens ist es, langfristige, nach Möglichkeit mehrheitliche Beteiligungen an Finanzinstitutionen einzugehen, die insbesondere den finanziellen Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von Privatpersonen dienen. Nach wie vor liegt das Ziel der Gesellschaft darin, alle Institutionen, in die sie investiert, als ProCredit-Gruppe zu unterstützen und zu führen.

Im Vergleich zu § 2 Abs. 1 der Satzung der PCH, der darüber hinaus lediglich von der Wahrung einer langfristigen Optimierung von Ertragsergebnissen und starker Zielgruppenorientierung spricht, präzisiert § 2 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG das Ziel weiter und verlangt von der Gesellschaft zum einen sicherzustellen, dass die ProCredit-Gruppe langfristig eine nachhaltige Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielt, während sie gleichzeitig ein hohes Maß an Wirkungsorientierung (*Impact Orientation*) gegenüber der Zielgruppe erreicht und wahrt. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zielt insbesondere darauf ab, sicherzustellen, dass die Finanzinstitutionen, in die sie investiert, (i) verantwortungsvolle und transparente Bankdienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen und für Privatpersonen, in den Ländern, in denen sie tätig sind, erbringen und hierdurch möglichst einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ermöglichung von Investitionen in grüne Technologien zur Eindämmung des Klimawandels leisten; (ii) gut geführt und wirtschaftlich nachhaltig sind und dabei großen Wert auf die Mitarbeiterentwicklung legen; und (iii) ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem anwendbaren Recht, den Standards guter Bankpraxis und unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verantwortlichkeit ausüben und Geschäftstätigkeiten unterlassen, welche die ProCredit Holding AG als unethisch oder schädlich für Kunden, die Wirtschaft oder die Allgemeinheit erachtet.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung ist die Gesellschaft weiterhin zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen sowie an

Unternehmen, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen, im In- und Ausland zu beteiligen oder Zweigniederlassungen zu gründen.

(iii) Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3 des Entwurfs der Satzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft weiterhin unverändert durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform. Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung können Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Bestimmungen sind mit Ausnahme der Vorbehalte zwingender gesetzlicher Regelungen inhaltsgleich mit § 3 der Satzung der PCH.

(c) Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Grundkapital und die Aktien der PCH AG in § 4 f. des Entwurfs der Satzung der PCH AG sind weitgehend mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft identisch. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Vorstand übergehen.

(i) Grundkapital (§ 4 des Entwurfs der Satzung)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG entspricht § 4 Abs. 1 der Satzung der PCH und bestimmt unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 294.492.460,00 beträgt. In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Satzung ist dargelegt, wie das Grundkapital der PCH AG bei der Umwandlung der PCH in die PCH AG erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der PCH AG aufgenommen worden ist.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung bestimmt die Einteilung des Grundkapitals unverändert in 58.898.492 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 4 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung übernimmt und erneuert die Regelung zum Genehmigten Kapital 2018 und die Bestimmungen zum Bezugsrechtsausschluss aus der Satzung der PCH unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis von der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Vorstand. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist aus den sogleich unter (ii) genannten Gründen sachgerecht und angemessen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch künftig ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

(ii) Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (§ 4 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs der Satzung)

Die derzeitige Satzung der Gesellschaft sieht in § 4 Abs. 3 ein genehmigtes Kapital mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vor (das **Genehmigte Kapital 2018**). Dieses wurde durch die persönlich haftende Gesellschafterin bisher nicht ausgenutzt. Durch die in § 4

Abs. 3 des Satzungsentwurfs vorgeschlagene Regelung soll das bisherige Genehmigte Kapital 2018 erneuert werden.

Konkret ist vorgesehen, den Vorstand der PCH AG zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 4. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der PCH AG einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 29.449.245,00 durch Ausgabe von bis zu 5.889.849 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2023**). Dabei soll den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Satzung). Die neuen Aktien können von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“) (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs der Satzung).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, unter den in § 4 Abs. 3 Satz 4 des Satzungsentwurfs geregelten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023 in den folgenden Fällen auszuschließen:

Erstens sollen Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgenommen werden können. Dies dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und so die technische Durchführung der Aktienaussgabe zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber sieht die Ermächtigung zweitens vor, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Dabei gilt diese Ermächtigung jedoch nur gilt mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absätze 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung (hier also des Formwechsels) noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten darf.

Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist in § 203 Absätze 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und durch die marktnahe Preisfestsetzung einen hohen Ausgabebetrag und damit eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Der für die Ermächtigung vorgesehene Betrag entspricht der für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gesetzlich vorgeschriebenen Grenze von 10 % des Grundkapitals. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Erhöhung des Grundkapitals einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenpreis im



Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglichst gering halten. Durch eine solche Ausgabe der neuen Aktien nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre allenfalls in sehr geringem Umfang eintritt. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Im Hinblick auf den liquiden Markt und die Zahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien ist sichergestellt, dass Aktionäre zur Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquoten Aktien zu annähernd vergleichbaren Konditionen am Markt erwerben können.

Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden sowie (b) zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Instrumente nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Die Ermächtigung soll drittens auch die Möglichkeit umfassen, das Bezugsrecht im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften auszuschließen. Führt der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder der Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die Möglichkeit, Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für einen Erwerb anzubieten.

Durch das Genehmigte Kapital 2023 kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit der damit verbundenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Der Ausgabebetrag, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung nach den Interessen der Gesellschaft richten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung sind derzeit nicht vorhanden. Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt. Basis für die Bewertung der Aktien der

Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder der sonstigen Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften andererseits wird das neutrale Wertgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer renommierten Investmentbank sein.

Die vorgeschlagene Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 bis zum 4. Juni 2028 entspricht dem gesetzlich zulässigen Rahmen.

Im Fall der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Der Vorstand soll nach § 4 Abs. 3 Satz 5 des Entwurfs der Satzung schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Wie bereits beim Genehmigten Kapital 2018 soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, die Fassung der festgestellten Satzung nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 entsprechend anzupassen.

(iii) Aktienurkunden (§ 5 des Entwurfs der Satzung)

§ 5 des Entwurfs der Satzung der PCH AG entspricht weitgehend der Regelung in § 5 der Satzung der PCH. Die Aktien sind Stückaktien eingeteilt und lauten auf den Namen. Angepasst wurde nur, dass nicht mehr die persönlich haftende Gesellschafterin, sondern der Vorstand Form und Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen bestimmt (vgl. § 5 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung).

(d) Vorstand

Die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen in der Satzung der PCH (vgl. § 6 bis § 10 der Satzung) sind in der vorgeschlagenen Satzung der PCH AG durch neue Regelungen hinsichtlich des Vorstands der PCH AG ersetzt worden (§ 6 und § 7 des Entwurfs der Satzung).

Es handelt sich hierbei um die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung für die PCH AG im Vergleich zu der Satzung der PCH. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel in die AG die persönlich haftende Gesellschafterin als solche aus der Gesellschaft ausscheidet und mithin die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz des Vorstands der PCH AG fallen wird. Daher werden die Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands in der Satzung der PCH AG wie folgt neu geregelt:

(i) Zusammensetzung des Vorstands (§ 6 des Entwurfs der Satzung)

Nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung soll sich der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen, wobei die exakte Mitgliederanzahl durch den Aufsichtsrat bestimmt werden soll. Des Weiteren wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt, einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu ernennen (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung). Zudem fallen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats

entsprechend den gesetzlichen Regelungen (vgl. § 84 AktG) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung) sowie die damit einhergehenden Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverträgen.

(ii) Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (§ 7 des Entwurfs der Satzung)

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG regelt die Geschäftsführung der PCH AG durch den Vorstand und gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands (vgl. §§ 76, 77 AktG) wieder.

§ 7 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung überträgt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Macht der Aufsichtsrat hiervon keinen Gebrauch und gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung regelt die Vertretung der PCH AG durch den Vorstand und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der AG (vgl. § 78 AktG). Danach wird die PCH AG durch ihren Vorstand nach außen vertreten. Darüber hinaus wird durch die Satzung eine Vertretung der PCH AG durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen ermöglicht (§ 7 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung, vgl. auch § 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Ferner kann der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Fall 2 BGB befreien. § 7 Abs. 4 Hs. 2 des Entwurfs der Satzung nimmt zudem deklaratorisch Bezug auf § 112 AktG, wonach die PCH AG gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird.

(e) Aufsichtsrat

Der Abschnitt über den Aufsichtsrat (§§ 8 bis 14 des Entwurfs der Satzung) verdeutlicht, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der AG führt jedoch zu Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats.

(i) Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 8 des Entwurfs der Satzung)

§ 8 des Entwurfs der Satzung der PCH AG baut weitestgehend auf den Regelungen über Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Amtsniederlegung, die bislang in § 11 der Satzung der PCH enthalten waren, auf.

Der Aufsichtsrat der PCH AG besteht aus acht Mitgliedern (vgl. § 8 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung). Im Unterschied zur bisherigen Satzung der PCH werden allerdings der ProCredit Staff Invest GmbH sowie der Zeitinger Invest GmbH jeweils ein Entsendungsrecht (vgl. § 101 Abs. 2 AktG) nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 des Entwurfs der Satzung eingeräumt. Die restlichen Aufsichtsratsmitglieder werden den gesetzlichen Regelungen entsprechend durch die Hauptversammlung gewählt, sofern der Aufsichtsrat nicht mitbestimmt ist (§ 101 Abs. 1 AktG).

§ 8 Abs. 4 regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine kürzere Amtszeit kann von der Hauptversammlung (bzw. dem Entsendeberechtigten im Falle von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern) ausdrücklich beschlossen werden.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 6 des Entwurfs der Satzung vorgesehen, dass die Hauptversammlung für Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellen kann. Ein Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied, für welches das Ersatzmitglied bestellt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Die Amtsdauer eines eingetretenen Ersatzmitglieds dauert bis zur Nachwahl bzw. bis maximal zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an. Erfolgt eine Nachwahl und war das infolgedessen ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder als Ersatzmitglied bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

Schließlich sieht § 8 Abs. 7 des Entwurfs der Satzung vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Unberührt hiervon bleibt, wie in der bisherigen Satzung ebenfalls, die Amtsniederlegung aus wichtigem Grund.

(ii) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9 des Entwurfs der Satzung)

§ 9 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG entspricht weitgehend § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt, dass der Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt worden sind, für die Amtszeit des Gewählten oder einer kürzere vom Aufsichtsrat bestimmten Frist aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter wählt.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 11 Abs. 2 der Satzung der PCH.

(iii) Einberufung und Beschlussfassung (§ 10 des Entwurfs der Satzung)

Die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats werden in § 10 des Entwurfs der Satzung geregelt. Dies umfasst auch Regelungen zur Häufigkeit von Sitzungen, zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und zum Mehrheitserfordernis für Beschlüsse des

Aufsichtsrats. Ferner wird der Aufsichtsratsvorsitzende ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. § 10 des Entwurfs der Satzung entspricht dabei nahezu § 13 der Satzung der PCH. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs der Satzung ergänzt im Vergleich zur bisherigen Satzung deklaratorisch, dass hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Im Vergleich zum § 13 Abs. 4 Satz 2 der bisherigen Satzung der PCH existiert bei der PCH AG keine ausschlaggebende Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters mehr bei Beschlussfassungen mit Stimmgleichheit.

(iv) Vergütung, Aufwendungsersatz und Versicherungsschutz (§ 11 des Entwurfs der Satzung)

Die Vergütungsregelungen haben sich gegenüber den Regelungen in § 14 der Satzung der PCH verändert. Die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder verteilen sich bislang auf den Aufsichtsrat der PCH und den personenidentischen Aufsichtsrat der PCGP mit gleichlautenden Vergütungsregeln. Mit dem Formwechsel werden die Aufgaben der beiden Aufsichtsräte im Aufsichtsrat der PCH AG zusammengeführt. Das System der Vergütung und die konkrete Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der PCH AG werden unter Ziffer 4.5 näher dargestellt.

(v) Geschäftsordnung, Ausschüsse und Änderungen der Satzungsfassung (§ 12 bis § 14 des Entwurfs der Satzung)

§ 12 des Entwurfs der Satzung der PCH AG enthält eine Regelung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und entspricht § 15 der Satzung der PCH. § 13 des Entwurfs der Satzung der PCH AG regelt die Ausschüsse des Aufsichtsrats und entspricht § 16 der Satzung der PCH. § 14 des Entwurfs der Satzung der PCH AG enthält eine Regelung zur Befugnis des Aufsichtsrats zur Änderung der Satzungsverfassung und entspricht § 17 der Satzung der PCH.

(f) Hauptversammlung

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der PCH AG über die Hauptversammlung (§§ 15 bis 20 des Entwurfs der Satzung) entsprechen weitgehend den Regelungen der derzeitigen Satzung der PCH (dort §§ 18 bis 22).

(i) Sitzungsort und Einberufung (§ 15 des Entwurfs der Satzung)

Die Hauptversammlung findet gemäß § 15 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG – wie zuvor bereits gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der PCH – am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, einer anderen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder in den Räumlichkeiten der ProCredit Academy GmbH in Fürth/Odenwald, Ortsteil Weschnitz, statt.

§ 15 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung der PCH AG bestimmt, dass die Hauptversammlung vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen wird und passt somit die Regelung des § 18 Abs. 2 der Satzung der PCH an die veränderte Rechtsform an.

Wie bereits § 18 Abs. 3 der Satzung der PCH bestimmt auch § 15 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung der PCH AG, dass die Hauptversammlung, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen ist, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 des Entwurfs der Satzung anzumelden haben, wobei der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist nicht mitgerechnet werden.

(ii) Teilnahme (§ 16 des Entwurfs der Satzung)

§ 16 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der Satzung der PCH AG regelt die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und ist nahezu identisch mit § 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der PCH. Allein § 16 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs der Satzung der PCH AG sieht nunmehr vor, dass der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen kann als die in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs der Satzung der PCH AG bzw. zuvor in § 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der PCH vorgegebenen sechs Tage.

(iii) Virtuelle Hauptversammlung (§ 17 des Entwurfs der Satzung)

§ 17 des Entwurfs der Satzung der PCH AG trifft eine neue Regelung für eine virtuelle Hauptversammlung. Die Satzung der PCH enthält keine entsprechenden Regelungen. Die Neuregelung basiert auf einer Neueinführung des § 118a AktG zum 20. Juli 2022 und der damit einhergehenden künftigen Möglichkeit von virtuellen Hauptversammlungen neben Präsenzversammlungen.

Durch § 17 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis einschließlich zum 31. August 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nach § 17 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung im Wege der Bild- und Tonübertragung an einer virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Dies gilt nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Nach § 17 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung finden auf die virtuelle Hauptversammlung alle Regelungen der Satzung (einschließlich des § 19 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung), die für die Hauptversammlung gelten, Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(iv) Ausübung des Stimmrechts (§ 18 des Entwurfs der Satzung)

Die Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts in § 18 des Entwurfs der Satzung der PCH AG entsprechen inhaltlich dem § 20 der Satzung der PCH mit Ausnahme des Adressaten und der Ermächtigung, die Möglichkeit einer Briefwahl vorzusehen im jeweiligen Abs. 3, die aufgrund der geänderten Rechtsform nun dem Vorstand, und nicht mehr wie zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin, zufällt.

(v) Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 19 des Entwurfs der Satzung)

§ 19 des Entwurfs der Satzung der PCH AG regelt den Vorsitz der Hauptversammlung sowie dessen Leitung und ist gleichlautend mit § 21 der Satzung der PCH.

(vi) Beschlussfassung der Hauptversammlung und Niederschrift (§ 20 des Entwurfs der Satzung)

§ 20 des Entwurfs der Satzung der PCH AG sieht wie § 22 Abs. 1 der Satzung der PCH vor, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen sind, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt (siehe dazu auch unter Ziffer 6.3.3).

Die Regelung in § 22 Abs. 2 der Satzung der PCH zur Zustimmung der persönlichen haftenden Gesellschafterin fällt aufgrund der geänderten Rechtsform ersatzlos weg.

(g) Jahresabschluss

§ 21 des Entwurfs der Satzung passt die Regelungen über den Jahresabschluss an die veränderte Rechtsform an.

Zuständig für die Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des jeweils korrespondierenden Lage- bzw. Konzernlageberichts ist der Vorstand der PCH AG. Er hat diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses obliegt im Unterschied zur Rechtsform der KGaA allein dem Aufsichtsrat (sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat ausnahmsweise beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, vgl. § 172 AktG). Demgegenüber beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes (vgl. § 174 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der neu eingefügte § 21 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung regelt teilweise die Gewinnverwendung. So können Vorstand und Aufsichtsrat bei der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen oder alternativ auch bis zu 100 %, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

(h) Salvatorische Klausel sowie Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Mit § 22 des Entwurfs der Satzung wird zur rechtlichen Absicherung eine übliche salvatorische Klausel aus der bisherigen Satzung (§ 25) übernommen, die die Vermutung der Gesamtnichtigkeit nach § 139 BGB bei (teil-) unwirksamen Klauseln in der Satzung umkehren soll. Der Umwandlungsaufwand ist gemäß § 197 UmwG, § 26 Abs. 2 AktG in dem Entwurf der Satzung aufzunehmen (vgl. § 23 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung). § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs der Satzung stellen klar, dass der (bisherige) § 26 der Satzung der PCH zum Gründungs- und Umwandlungsaufwand beibehalten wird und zitiert diesen wörtlich.

## **7. Rechtliche Auswirkungen des Formwechsels**

### **7.1 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

#### **7.1.1 Identität des Rechtsträgers**

Durch den Formwechsel ändert die PCH als formwechselnder Rechtsträger ihre Rechtsform in eine AG. Die Gesellschaft besteht in ihrer neuen Rechtsform weiter (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Vertragsbeziehungen, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten bestehen daher auch weiter und werden von dem Formwechsel nicht berührt (siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Formwechselberichtes).

#### **7.1.2 Änderung der rechtlichen Struktur**

Mit der Umwandlung der PCH von einer KGaA in eine AG bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zukünftig nach dem für die AG geltenden Recht. Wie bei der KGaA ist das Grundkapital in Aktien zerlegt. Die AG ist daher für einen breiten Anlegerkreis aufgrund der einfachen Handelbarkeit der Aktien geeignet. Neben der KGaA und der Societas Europaea (SE) ist die AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Die sich aus dem Formwechsel ergebenden Veränderungen für die Organverfassung der Gesellschaft sind unter Ziffer 6.3 dieses Formwechselberichts beschrieben. Der Entwurf der Satzung der PCH AG orientiert sich grundsätzlich an der Satzung der PCH. Im Zuge des Formwechsels vorgenommene wesentliche Änderungen der Satzung werden unter 6.3.4. dieses Formwechselberichts beschrieben.

#### **7.1.3 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 AktG erklären der Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist im Aktiengesetz auf eine AG zugeschnitten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat daher bislang eine entsprechende Erklärung in einer für die KGaA modifizierten Form abgegeben. Nach Eintragung des Formwechsels werden Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft eine entsprechend angepasste Erklärung abgeben und diese den Aktionären dauerhaft zugänglich machen (§ 161 Satz 2 AktG).

### **7.2 Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft**

#### **7.2.1 Auswirkung auf die persönlich haftende Gesellschafterin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt, scheidet mit dem Formwechsel aus der Gesellschaft aus (§ 247 Abs. 2 UmwG). Die Funktionen der Leitung, Führung der Geschäfte und Vertretung der Gesellschaft fallen gemäß §§ 76 ff. AktG künftig dem Vorstand der PCH AG zu (siehe Ziffern 6.2.4(a) und 6.3.2(a)).

#### **7.2.2 Auswirkungen auf den Aufsichtsrat**

Die Auswirkungen auf den Aufsichtsrat der PCH werden unter Ziffer 4.4 näher erläutert.



### 7.2.3 Auswirkungen auf die Hauptversammlung

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung werden durch den Formwechsel in eine AG erweitert. Anders als bei der KGaA, bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung nicht der Zustimmung der Geschäftsführung. Bei einer KGaA bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung, die Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Ein solches Zustimmungserfordernis bei Beschlüssen der Hauptversammlung durch die Geschäftsführung sieht das Aktienrecht bei einer AG nicht vor.

## 7.3 Auswirkungen auf die Kommanditaktionäre

### 7.3.1 Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister werden die Kommanditaktionäre der PCH zu Aktionären der PCH AG. Die Rechte der jeweiligen Aktionäre bestimmen sich ab dem Zeitpunkt nach den für die AG geltenden Bestimmungen des Aktiengesetzes.

#### (a) Kontinuität der Mitgliedschaft

Nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG sind die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt, soweit ihre Beteiligung nicht nach den §§ 190 bis 304 UmwG entfällt. Das Umwandlungsrecht geht demnach davon aus, dass die Anteilsinhaber der bisherigen Gesellschaft „automatisch“ auch Anteilsinhaber der formgewechselten Gesellschaft sind, ohne dass es hierzu eines weiteren Aktes bedarf. Dies gilt vorliegend jedoch nicht für die persönlich haftende Gesellschafterin, da diese nach § 247 Abs. 2 UmwG mit dem Formwechsel aus der Gesellschaft ausscheidet.

Rechte Dritter an den Anteilen oder Mitgliedschaften des formwechselnden Rechtsträgers bestehen nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 UmwG an den an ihre Stelle tretenden Anteilen oder Mitgliedschaften des Rechtsträgers neuer Rechtsform weiter. Etwaige Pfandrechte oder Nießbrauche bleiben demnach auch bestehen.

Darüber hinaus verändern sich auch nicht die Beteiligungsverhältnisse an dem Rechtsträger. Die Aktionäre sind daher an der AG im gleichen Verhältnis wie bisher an der PCH beteiligt (siehe zur bisherigen Aktionärsstruktur Ziffer 2.7.2).

#### (b) Mitgliedschaftsrechte

Für die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Anteilsinhaber gelten nunmehr die für die AG maßgeblichen Bestimmungen. Die individuellen Rechte jedes einzelnen Aktionärs bleiben im Vergleich zur KGaA bei der AG unverändert. Auch die Minderheitenrechte der Aktionäre, wie das Recht auf Einberufung einer Hauptversammlung (§ 122 AktG), die Bestellung von Sonderprüfern (§§ 142 ff. AktG) oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§§ 147 ff. AktG) bleiben unverändert.

Was die Kompetenzen der Hauptversammlung anbelangt, so werden diese erweitert und sind unter Ziffer 6.3.2(c) dieses Formwechselberichtes näher beschrieben.

### 7.3.2 Kein Abfindungsangebot

§ 207 UmwG ist auf einen Formwechsel einer KGaA nicht anzuwenden (§ 250 UmwG), da bei einer Umwandlung einer KGaA keine ausgleichsfähigen oder ausgleichspflichtigen Nachteile für die Kommanditaktionäre entstehen. Ein Abfindungsgebot nach § 207 UmwG wird daher nicht gewährt.

## **7.4 Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen Dritter**

Der Formwechsel hat auf Verträge der Gesellschaft keine Auswirkungen, sie bestehen wie bisher fort. Eintragungen in öffentlichen Registern, einschließlich Eintragungen im Grundbuch, werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels unrichtig und sind daher zu berichtigen.

## **8. Wertpapiere und Handel**

Die stimmberechtigten Kommanditaktien der Gesellschaft sind gegenwärtig mit der ISIN DE0006223407 an der FWB im Regulierten Markt (*Prime Standard*) notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen.

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der AG wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Kommanditaktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Kommanditaktionäre der PCH sind, werden Aktionäre der PCH AG. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der PCH AG beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der PCH waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Namen lautenden Aktien der PCH in auf den Namen lautende Aktien der PCH AG geändert.

Die Aktien der PCH AG werden ausschließlich durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Aktionäre der PCH AG werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt die Umbuchung der Aktien an der PCH in Aktien an der PCH AG ebenfalls ausschließlich im Girosammelverkehr. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Die Umbuchung der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Nach einer diesbezüglichen Änderung der Zulassungspraxis der FWB im Februar 2023 ist mit Blick auf die Notierung der Aktien der PCH (ISIN: ISIN DE0006223407) im Regulierten Markt

*(Prime Standard)* der FWB und der Einbeziehung der Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA davon auszugehen, dass durch den Formwechsel der PCH in die PCH AG keine neue Zulassung der Aktien der PCH AG erforderlich ist, sondern dass sich die bisherige Zulassung an den Aktien der rechtsformgewechselten PCH AG fortsetzt. Daher ist davon auszugehen, dass auch über den Vollzug des Rechtsformwechsels ein ununterbrochener Handel mit PCH-Aktien gewährleistet ist.

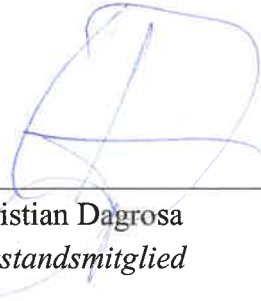
*[Die Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]*

Frankfurt am Main, den 20. April 2023



---

Hubert Spechtenhauser  
*Vorsitzender des Vorstands*



---

Christian Dagrosa  
*Vorstandsmitglied*



---

Sandrine Massiani  
*Vorstandsmitglied*



---

Gian Marco Felice  
*Vorstandsmitglied*

**Anlage 1: Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich des  
Formwechselbeschlusses unter Tagesordnungspunkt 10**

## **Tagesordnung:**

**1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die ProCredit Holding AG & Co. KGaA und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289a Absatz 1 Satz 1, § 315a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der ProCredit Holding AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 entsprechend § 278 Absatz 3, § 171 Aktiengesetz gebilligt. Gemäß § 286 Absatz 1 Satz 1 AktG und § 23 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung; im Übrigen sind vorgenannte Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung hierzu bedarf. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> vor und während der Hauptversammlung abrufbar.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn von EUR 60.250.867,82 ausweist, festzustellen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 60.250.867,82 vor:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Zahlung einer Dividende von<br>EUR 0,00 je Aktie<br>(Stück 58.898.492)                      | EUR 0,00          |
| b) Vortrag des vollständigen Betrags<br>des Bilanzgewinns auf neue<br>Rechnung (Gewinnvortrag) | EUR 60.250.867,82 |

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Dieser Vorschlag stützt sich auf die begründete Empfehlung des Risiko- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (*Abschlussprüferverordnung*).

Der Risiko- und Prüfungsausschuss erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Regelungen im Sinne des Artikel 16 Absatz 6 der Abschlussprüferverordnung auferlegt wurden, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022**

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung im letzten Geschäftsjahr zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 278 Absatz 3, § 162 Absatz 3 AktG durch den Abschlussprüfer, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 278 Absatz 3, § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind in Abschnitt III. dieser Einberufungsbekanntmachung wiedergegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> abrufbar.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 278 Absatz 3, § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu billigen.

## **7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin**

§ 120a Absatz 1 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat nach den Vorgaben des § 87a AktG beschlossenen Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließt. Aufgrund der rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Aktiengesellschaft ist, beschließt im Falle der Gesellschaft der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Vergütungssystem ihres Vorstands.



Der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft hat am 9. November 2022 mit Wirkung zum 1. November 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 87a Absatz 1 AktG ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt vor, das im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt IV. im Detail beschriebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft zu billigen.

**8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Änderung der Satzung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2023 um insgesamt bis zu EUR 29.449.246,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei auch in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Genehmigtes Kapital 2018, § 4 Absatz 3 der Satzung). Die Ermächtigung läuft am 22. Mai 2023 aus.

Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft auch zukünftig jederzeit in der Lage ist, ihre Eigenkapitalausstattung nach den sich ergebenden Erfordernissen und Möglichkeiten flexibel und nachhaltig anpassen zu können, wird vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen. Für den Fall, dass die Hauptversammlung den unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechselbeschluss fasst, soll ein entsprechendes genehmigtes Kapital auch in die nach Wirksamwerden des Formwechsels geltende Satzung der Aktiengesellschaft aufgenommen werden (siehe dazu Seite 56 bis 59 des zu Tagesordnungspunkt 10 erstatteten Formwechselberichts).

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 4. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 29.449.245,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen vierhundertneunundvierzigtausendzweihundertfünfundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 5.889.849 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2023**).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“).

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absätze 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden sowie (b) zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandel-

und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder  
Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente)  
(zusammen **Schuldverschreibungen**) ausgegeben werden, sofern die  
entsprechenden Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser  
Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4  
AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben  
werden; oder

- (iii) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum  
(auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben,  
Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen  
Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von  
Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die  
Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten  
der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats  
festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der  
neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Absatz 2 AktG auch für ein bereits  
abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Die Ermächtigung berechtigt  
die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch nicht zur Schaffung neuer  
Aktiengattungen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023  
oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 die  
Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

8.2 § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital  
der Gesellschaft in der Zeit bis zum 4. Juni 2028 mit Zustimmung des  
Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt  
EUR 29.449.245,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen  
vierhundertneunundvierzigtausendzweihundertfünfundvierzig) durch*

*Ausgabe von bis zu 5.889.849 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2023**).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“).*

*Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 auszuschließen:*

*(i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*

*(ii) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absätze 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden sowie (b) zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser*

*Instrumente) (zusammen **Schuldverschreibungen**) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; oder*

- (iii) *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.*

*Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Absatz 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Die Ermächtigung berechtigt die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch nicht zur Schaffung neuer Aktiengattungen.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.*

## **9. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um einen neuen § 19a (Virtuelle Hauptversammlung)**

Um der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft zukünftig ausreichend Flexibilität zu gewähren, soll die Satzung der Gesellschaft um eine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 118a Absatz 1 AktG ergänzt werden. Hiernach kann der Vorstand vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (**virtuelle Hauptversammlung**). Für den Fall, dass die Hauptversammlung den unter

Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechselbeschluss fasst, soll eine entsprechende Ermächtigung zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung auch in die nach Wirksamwerden des Formwechsels geltende Satzung der Aktiengesellschaft aufgenommen werden (siehe dazu Seite 63 des zu Tagesordnungspunkt 10 erstatteten Formwechselberichts).

Darüber hinaus nehmen die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich persönlich an der Hauptversammlung teil. Nach § 118 Absatz 3 Satz 2 Aktiengesetz kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen eine Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Um dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zukünftig ausreichend Flexibilität zu gewähren und auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten keinen unangemessenen Reiseaufwand zu generieren, soll die Satzung der Gesellschaft daher vorsehen, dass bei Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Nach § 19 der Satzung der Gesellschaft wird folgender § 19a in die Satzung aufgenommen:

*„§ 19a Virtuelle Hauptversammlungen*

*(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis einschließlich zum 31. August 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).*

*(2) Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.*

*(3) Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich § 21 Absatz 2, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“*

## **10. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft**

Die ProCredit Holding AG & Co. KGaA soll im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt werden.

Hintergrund des angestrebten Formwechsels ist eine stärkere Akzeptanz der Investoren für eine Aktiengesellschaft sowie eine Vereinfachung der Gesellschaftsstruktur. Eine ausführliche rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung des Formwechsels und seiner Gründe und insbesondere der künftigen Beteiligung der Aktionäre enthält der von der persönlich haftenden Gesellschafterin als Komplementärin der Gesellschaft gemäß § 192 UmwG erstattete Formwechselbericht. Der Formwechselbericht enthält unter Ziffer 4.5 (Seite 20 bis 23) auch eine Darstellung des in § 11 der Satzung der ProCredit Holding AG festzusetzenden Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder.

Der Formwechselbericht, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte der ProCredit Holding AG & Co. KGaA für die letzten drei Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung den Aktionären zugänglich gemacht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

10.1 Die Gesellschaft wird nach den Bestimmungen der §§ 190 ff., §§ 226 f., §§ 238 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt.

10.2 Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma ProCredit Holding AG.

10.3 Die ProCredit Holding AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Gesellschaft nach deren Formwechsel in eine AG nach der Satzung der ProCredit Holding AG.

10.4 Die Satzung der ProCredit Holding AG, die ein Bestandteil dieses Formwechselbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus Abschnitt VI. der Einberufung der Hauptversammlung vom 5. Juni 2023 ergebenden Wortlaut festgestellt.

10.4.1 Dementsprechend wird der Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der ProCredit Holding AG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 4. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 29.449.245,00 durch Ausgabe von bis zu 5.889.849 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023) und unter den in § 4 Abs. 3 der Satzung der ProCredit Holding AG genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

10.4.2 Des Weiteren werden das unter Ziffer 4.5 des zu Tagesordnungspunkt 10 erstatteten Formwechselberichts dargestellte Vergütungssystem und die konkrete Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 11 der Satzung der ProCredit Holding AG festgesetzt.

10.4.3 Schließlich wird der Vorstand gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der ProCredit Holding AG ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis einschließlich zum 31. August 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der



Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

10.5 Das Grundkapital der Gesellschaft wird das Grundkapital der ProCredit Holding AG. Es beträgt somit EUR 294.492.460,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 58.898.492 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

10.6 Die ProCredit General Partner AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 91486, scheidet gemäß § 247 Abs. 2 UmwG aus der Gesellschaft aus.

10.7 Aktionäre der ProCredit Holding AG werden diejenigen Personen, die im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Kommanditaktionäre der Gesellschaft sind.

Ihre Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft wird durch den Formwechsel nicht verändert, d.h. sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Namen lautenden Stückaktien an der ProCredit Holding AG beteiligt, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Gesellschaft als Kommanditaktionäre beteiligt waren. Der rechnerische Anteil am Grundkapital jeder auf den Namen lautenden Stückaktie von EUR 5,00 bleibt unverändert gegenüber dem, der unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels bestand. Sollte die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Aktien der ProCredit Holding AG.

10.8 Angaben zu den Rechten nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG:

10.8.1 Der ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG als Aktionärin der Gesellschaft und damit künftiger Aktionärin der ProCredit Holding AG wird nach Maßgabe der in § 8 Abs. 2 der als Bestandteil dieses Formwechselbeschlusses festgestellten Satzung der ProCredit Holding AG (siehe Ziffer (4) dieses Beschlusses) näher bezeichneten Voraussetzungen ein Recht zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat der ProCredit Holding AG (Entsenderecht i.S.v. § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG) eingeräumt.

10.8.2 Der Zeitinger Invest GmbH als Aktionärin der Gesellschaft und damit künftiger Aktionärin der ProCredit Holding AG wird nach Maßgabe der in § 8 Abs. 3 der als Bestandteil dieses Formwechselbeschlusses festgestellten Satzung der ProCredit Holding AG (siehe Ziffer (4) dieses Beschlusses) näher bezeichneten Voraussetzungen ein Recht zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat der ProCredit Holding AG (Entsenderecht i.S.v. § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG) eingeräumt.

10.8.3 Weitere Rechte i.S.v. § 194 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 UmwG bestehen nicht und werden bei der ProCredit Holding AG nicht gewährt. Weitere Maßnahmen i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 UmwG sind nicht vorgesehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die bisherigen Mitglieder des Vorstands der ProCredit General Partner AG als einziger persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft (Herr Hubert Spechtenhauser, Herr Christian Dargosa, Herr Dr. Gian Marco Felice, Frau Sandrine Massiani) und Frau Eriola Bibolli zu Mitgliedern des Vorstands der ProCredit Holding AG zu bestellen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die folgenden bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. der ProCredit General Partner AG als einziger persönlich haftenden Gesellschafterin, Rainer Peter Ottenstein, Dr. H.P.M. (Ben) Knäpen, Helen Alexander, und Jovanka Joleska Popovska, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ProCredit Holding AG zu bestellen.

10.9. Eines Barabfindungsangebotes nach § 207 UmwG bedarf es gemäß §§ 227, 250 UmwG nicht.

10.10 Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:

10.10.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anzuwenden. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Die

Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von ProCredit Holding AG, vertreten durch den Vorstand, ausgeübt.

10.10.2 Etwaige bestehende betriebliche Übungen, Gesamtzusagen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der bestehenden Regelungen bestehen; auch insoweit sind keine Maßnahmen vorgesehen.

10.10.3 Die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft (einschließlich bereits anerkannter Betriebszugehörigkeitszeiträume) wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

10.10.4 Auch etwaig bestehende Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer bleiben unberührt und bestehen nach dem Formwechsel gegenüber der ProCredit Holding AG. Etwaige Versorgungspflichten der Gesellschaft gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften) bleiben ebenfalls unberührt und richten sich nach dem Formwechsel ebenfalls gegen die ProCredit Holding AG.

10.10.5 Nach den für Kommanditgesellschaften auf Aktien geltenden gesetzlichen Vorschriften haftete die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich unbeschränkt mit ihrem Vermögen und der Kommanditist in Höhe seiner Einlage. Da die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft bereits vor dem Formwechsel eine AG war, war die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin in tatsächlicher Hinsicht bereits auf das Vermögen der ProCredit General Partner AG beschränkt. Nach dem Formwechsel haftet die ProCredit Holding AG als Kapitalgesellschaft für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Ihr Grundkapital wird nach dem Formwechsel EUR 294.492.460,00 betragen.

10.10.6 Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Etwaige Organe, Ausschüsse und sonstige Vertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleiben bestehen (siehe aber nachstehend unter (h) zur Nichtexistenz von Betriebsräten).

10.10.7 Es ist beabsichtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 11 der Einberufung mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 5. Juni 2023 für die im Beschlussvorschlag genannte Amtszeit neu zu bestellen. Die ProCredit Holding AG ist ebenfalls wie die Gesellschaft aufgrund geltender gesetzlicher Regelungen zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet. Da die Gesellschaft in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, besteht auch nach dem Formwechsel für die ProCredit Holding AG keine Verpflichtung zur Bildung eines arbeitnehmermitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz 1976.

10.10.8 Weder bei der Gesellschaft noch bei sonstigen mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften der ProCredit Gruppe ist ein Betriebsrat errichtet. Eine Zuleitung nach § 194 Abs. 2 UmwG war daher entbehrlich und ist nicht erfolgt.

10.11 Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zum Betrag EUR 1.500.000,00.

## **11. Beschlussfassung über die Wahl des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft haben mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft niedergelegt, sodass eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist.

Nach § 11 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Diese sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sollen von der Hauptversammlung der Gesellschaft sämtlich neu gewählt werden. In Bezug auf die in dem nachstehenden Beschlussvorschlag unter Ziffern 11.1 bis 11.4 genannten Personen soll diese Wahl entsprechend dem Grundsatz der Amtskontinuität gemäß § 203 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes ausdrücklich auch für die nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels entstehende Aktiengesellschaft gelten.

Gemäß § 8 Absatz 1 der unter Tagesordnungspunkt 10 festzustellenden Satzung für die ProCredit Holding AG sollen der ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG sowie der Zeitinger Invest GmbH als Aktionäre der Gesellschaft jeweils Entsenderechte im Sinne von § 101 Absatz 2 AktG für jeweils ein Aufsichtsratsmitglied eingeräumt werden, die unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 und 3 der unter Tagesordnungspunkt 10 festzustellenden Satzung für die ProCredit Holding AG ausgeübt werden können. Diese Entsenderechte werden erst mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft und damit der Satzungsregelung in § 8 Absatz 2 und 3 der unter Tagesordnungspunkt 10 festzustellenden Satzung für die ProCredit Holding AG wirksam, d.h. mit Eintragung des Formwechsels in das zuständige Handelsregister. Deshalb sollen die in dem nachstehenden Beschlussvorschlag unter Buchstabe 11.5 und 11.6 genannten Personen bis zum Wirksamwerden des Formwechsels zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt werden. Insoweit kommt die gesetzliche Amtskontinuität der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 203 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes also nicht zur Anwendung.

Gemäß § 8 Absatz 1 der unter Tagesordnungspunkt 10 festzustellenden Satzung für die ProCredit Holding AG soll der künftige Aufsichtsrat der ProCredit Holding AG mit Wirksamwerden des Formwechsels zudem um zwei weitere Mitglieder auf künftig insgesamt acht Mitglieder erweitert werden. Diese zusätzlichen Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich von der künftigen Hauptversammlung der ProCredit Holding AG zu wählen. Für die Zwischenzeit ab Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels bis zur ersten Hauptversammlung der ProCredit Holding AG in neuer Rechtsform ist beabsichtigt, die neuen siebten und achten Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellen zu lassen.

Weitere Informationen zur künftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der diesbezüglichen Auswirkungen des Formwechsels lassen sich dem zu Tagesordnungspunkt 10 erstatteten Formwechselbericht entnehmen (siehe dort Seiten 17 bis 20).

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat, gestützt auf die Empfehlung seines Nominierungsausschusses vom 6. April 2023, vor,

- 11.1 Rainer Ottenstein, Diplom-Kaufmann, Frankfurt am Main, Deutschland
- 11.2 Dr. H.P.M. (Ben) Knapen, Mitglied des Niederländischen Senats (1. Kammer) und Fraktionsvorsitzender des Christen-Democratisch Appèl (CDA), Amsterdam, Königreich der Niederlande,
- 11.3 Helen Alexander, selbständiges Aufsichtsratsmitglied, Potsdam, Deutschland
- 11.4 Jovanka Joleska Popovska, Vorsitzende des Aufsichtsrats der ProCredit Bank AD Skopje, Nordmazedonien, Skopje, Nordmazedonien,
- 11.5 Dr. Jan Marcus Schroeder-Hohenwarth, Diplom-Betriebswirt, Köln, Deutschland
- 11.6 Nicholas Tesseyman, selbständiges Aufsichtsratsmitglied, Thaxted, Vereinigtes Königreich

jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar

- (i) die unter der Ziffern 11.1 und 11.2 genannten Person mit einer Amtsperiode bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (auch wenn dieser Zeitpunkt nach dem Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft liegt), und
- (ii) die unter den Ziffern 11.3 und 11.4 genannten Personen mit einer Amtsperiode bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt (auch wenn dieser Zeitpunkt nach dem Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft liegt), und
- (iii) die unter den Ziffern 11.5 und 11.6 genannten Personen mit einer Amtsperiode bis zum Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft, längstens jedoch bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten sowie ergänzende Angaben, insbesondere zu Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien sowie zu den jeweiligen relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen (einschließlich zum Sachverstand im Sinne von § 278 Absatz 3, § 100 Absatz 5 AktG) sind in dieser Einberufungsbekanntmachung unten in Abschnitt VII. („Angaben zu der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten (zu Tagesordnungspunkt 11)“) enthalten und auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

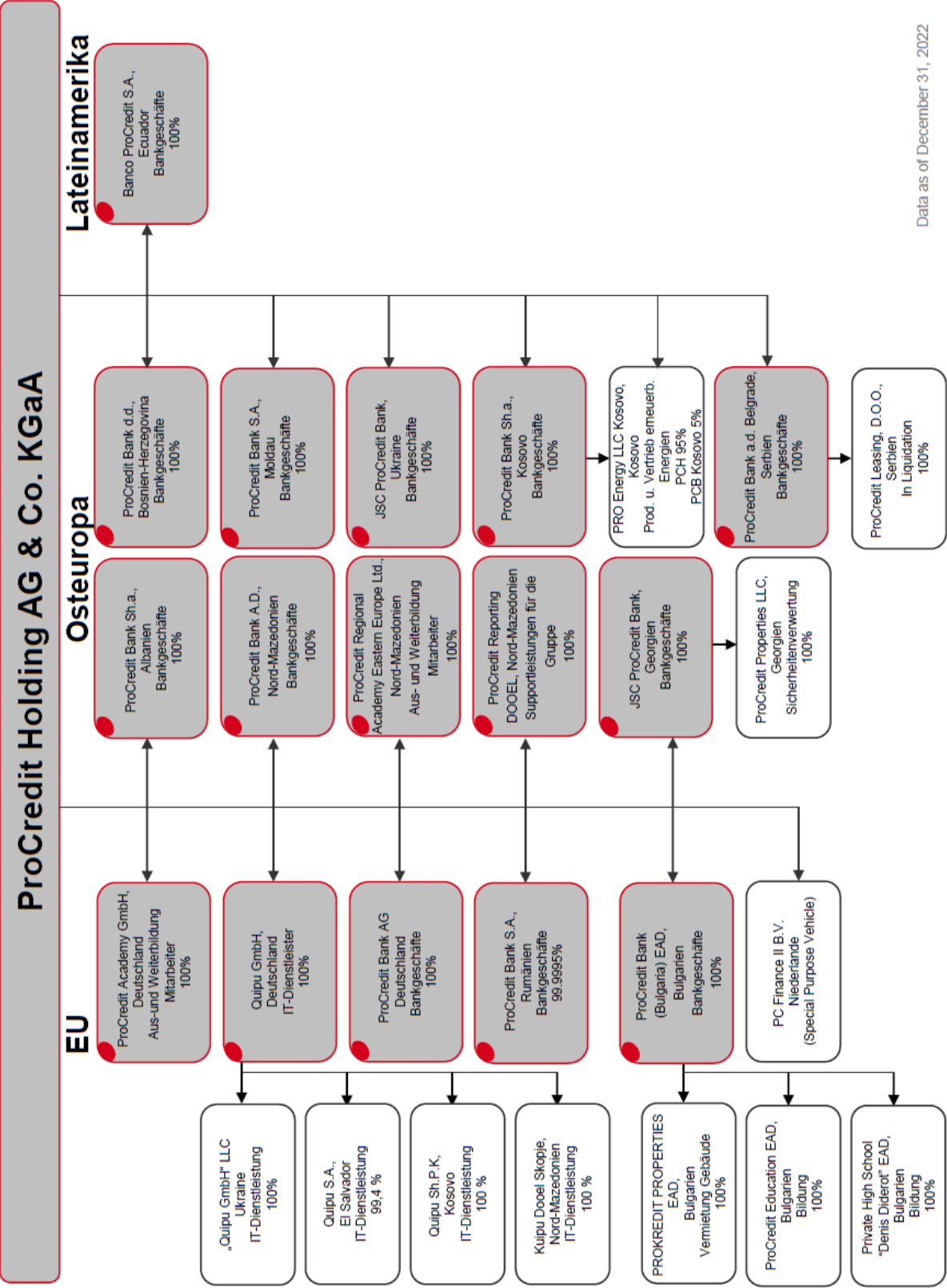
abrufbar.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen nach Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK) die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sowie seines Nominierungsausschusses sind sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 und C.7 DCGK. Ferner hat sich der Aufsichtsrat bei sämtlichen vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft aufbringen können. Es ist beabsichtigt, die Aufsichtsratswahl als Einzelwahl im Sinne der Empfehlung C.15 DCGK durchzuführen.

## **Anlage 2: Aufstellung wesentlicher verbundener und sonstiger Unternehmen**





Data as of December 31, 2022

## **Anlage 3: Satzung der ProCredit Holding AG**

**SATZUNG**  
**der**  
**ProCredit Holding AG**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**ProCredit Holding AG.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, langfristige, nach Möglichkeit mehrheitliche Beteiligungen an Finanzinstitutionen einzugehen, die insbesondere den finanziellen Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von Privatpersonen dienen. Das Ziel der Gesellschaft liegt darin, alle Finanzinstitutionen, in die sie investiert, zu unterstützen und zu führen und dabei sicherzustellen, dass die ProCredit-Gruppe langfristig eine nachhaltige Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielt, während sie gleichzeitig ein hohes Maß an Wirkungsorientierung (Impact Orientation) gegenüber der Zielgruppe erreicht und wahrt. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zielt insbesondere darauf ab, sicherzustellen, dass die Finanzinstitutionen, in die sie investiert, (i) verantwortungsvolle und transparente Bankdienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen und für Privatpersonen, in den Ländern, in denen sie tätig sind, erbringen und hierdurch möglichst einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ermöglichung von Investitionen in grüne Technologien zur Eindämmung des Klimawandels leisten; (ii) gut geführt und wirtschaftlich nachhaltig sind und dabei großen Wert auf die Mitarbeiterentwicklung legen; und (iii) ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem anwendbaren Recht, den Standards guter Bankpraxis und unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verantwortlichkeit ausüben und Geschäftstätigkeiten unterlassen, welche die ProCredit Holding AG als unethisch oder schädlich für Kunden, die Wirtschaft oder die Allgemeinheit erachtet.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen sowie an Unternehmen, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen, im In- und Ausland zu beteiligen oder Zweigniederlassungen zu gründen.

### § 3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 294.492.460,00 (in Worten: Euro zweihundertvierundneunzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausend vierhundertsechzig).

Es wurde in Höhe von EUR 294.492.460,00 (in Worten: Euro zweihundertvierundneunzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausend vierhundertsechzig) durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) der ProCredit Holding AG & Co. KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 91858, in eine Aktiengesellschaft (AG) erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 58.898.492 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 4. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 29.449.245,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen vierhundertneunundvierzigtausend zweihundertfünfundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 5.889.849 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absätze 1

und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden sowie (b) zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen Schuldverschreibungen) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; oder

- (c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Absatz 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Die Ermächtigung berechtigt den Vorstand jedoch nicht zur Schaffung neuer Aktiengattungen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

## § 5 Aktienurkunden

- (1) Die Aktien lauten auf den Namenen.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere bzw. alle Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

### **III. Vorstand**

#### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Fall 2 BGB erteilen; § 112 AktG bleibt unberührt.

### **IV. Aufsichtsrat**

#### **§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus acht Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.
- (2) Die ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange die ProCredit Staff Invest GmbH & Co. KG Aktionärin der Gesellschaft ist und der Aufsichtsrat nicht nach gesetzlichen Vorschriften mit Arbeitnehmervertretern besetzt ist.
- (3) Die Zeitinger Invest GmbH ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange die Zeitinger Invest GmbH mehr als 15 % der insgesamt ausgegebenen Aktien der Gesellschaft hält. Ein nur vorübergehendes, nicht länger als drei Monate andauerndes Unterschreiten dieser Beteiligungsquote führt jedoch lediglich zum Ruhen des Entsendungsrechts, das demgemäß mit dem Wiedererwerb der zum Erreichen der Beteiligungsquote notwendigen Zahl von Aktien innerhalb der Dreimonatsfrist wieder

auflebt. Von der Zeitinger Invest GmbH kann nur entsandt werden, wer die folgenden Kriterien zum Zeitpunkt der Entsendung und während der gesamten Amtsperiode kumulativ erfüllt:

- (a) Die Person verfügt über (i) solide Kenntnisse im Bankwesen einschließlich ausreichender Kenntnisse der Finanzanalyse und der Risiken des Bankwesens; (ii) ein gutes Verständnis und Interesse am Kerngeschäft der ProCredit-Gruppe; (iii) Zeit und Interesse zu reisen, um die Geschäfte der ProCredit Tochtergesellschaften zu beurteilen und idealerweise mindestens ein Aufsichtsratsmandat in einer Tochtergesellschaft zu übernehmen; und (iv) ein gutes Verständnis und Interesse an der Entwicklungsfinanzierung und Nachhaltigkeit.
  - (b) Die Person hat das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet.
  - (c) Die Person (i) gehört nicht dem geschäftsführenden Organ der Zeitinger Invest GmbH an und (ii) unterliegt nicht einem wesentlichen – und nicht nur vorübergehenden – Interessenkonflikt.
- (4) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (6) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig Ersatzmitglieder wählen. Diese treten in einer bei der Wahl bestimmten Reihenfolge an die Stelle der vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem (5) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seines Stellvertreters – niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (8) Für die nach Absatz (2) oder (3) entsandten Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen in Absatz (4) bis (7) entsprechend.

#### § 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### § 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt.

#### § 11 Vergütung, Aufwendungsersatz und Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend). Der Vorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung von EUR 60.000,00 (in Worten: Euro sechzigtausend), der Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend).
- (2) Für die Mitgliedschaft im Risiko- und Prüfungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und der Vorsitzende des Risiko- und



Prüfungsausschusses zusätzlich zu seiner Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend). Für die Mitgliedschaft in sonstigen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) und der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses zusätzlich zu seiner Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend).

- (3) Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert). Für jede Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Risiko- und Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend). Für jede Sitzung eines sonstigen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert). Auch die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel berechtigt zu Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (4) Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Im Falle eines Eintritts oder Ausscheidens von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet bzw. in diese eintritt. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen sowie auf Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.
- (6) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz (D&O-Versicherung) für die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung.

## § 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

## § 13 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

#### § 14 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

### **V. Hauptversammlung**

#### § 15 Sitzungsort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, einer anderen deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder in den Räumlichkeiten der ProCredit Academy GmbH in Fürth/Odenwald, Ortsteil Weschnitz, statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag einberufen werden, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 der Satzung anzumelden haben. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist werden nicht mitgerechnet.

#### § 16 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Vorstand kann in der Einberufung vorsehen, dass Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung sowie in den letzten bis zu sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht vorgenommen werden.

#### § 17 Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis einschließlich zum 31. August 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).
- (2) Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

- (3) Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich § 19(2), soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### § 18 Ausübung des Stimmrechtes

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

#### § 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Weise erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang hat.

#### § 20 Beschlussfassung der Hauptversammlung und Niederschrift

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

### **VI. Rechnungslegung**

#### § 21 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird.

### **§ 23 Gründungs- und Umwandlungsaufwand**

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von DM 30.000 (zzgl. Umsatzsteuer).
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Umwandlung von der ProCredit Holding AG in die ProCredit Holding AG & Co. KGaA verbundenen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 415.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer).
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Umwandlung von der ProCredit Holding AG & Co. KGaA in die ProCredit Holding AG verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichungen, Steuern, Prüfungs- oder Beratungskosten) bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00.